

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.03.2006

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
und anderer Gesetze**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere

 1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen,
 2. die Erfüllung der Aufgaben nach § 3,
 3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung,
 4. die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen,
 5. die Erhebung von Gebühren und Entgelten und
 6. die Höhe der laufenden Zuführungen des Landes an die Hochschulen.“
 - cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung, mindestens aber in Abständen von zwei Jahren, über den Stand der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Leistungsverpflichtungen des Landes stehen unter dem Vorbehalt

 1. der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes sowie eventueller Nachtrags Haushalte und
 2. der Festsetzungen des Haushaltsplans des Bundes sowie eventueller Nachtrags Haushalte.

²Verpflichtet sich das Land in einer Zielvereinbarung zu Leistungen, in die Leistungen Dritter, die unter Vorbehalt stehen, eingerechnet sind, so ist dies bei der Beschreibung und finanziellen Bewertung von Projekten in die Zielvereinbarung aufzunehmen. ³Tritt ein Vorbehaltsfall ein, so ist die Zielvereinbarung anzupassen. ⁴Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der

Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule oder der Hochschulen in staatlicher Verantwortung geboten ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Grundordnung kann eine Ergänzung des Namens der Hochschule, insbesondere um einen profilkennzeichnenden Zusatz bestimmen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufgaben der Hochschulen

(1) ¹Aufgaben der Hochschulen sind

1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
6. die Weiterbildung ihres Personals,
7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender,
8. die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele, die unbeschadet von § 11 Abs. 1 Satz 3 auch aus Einnahmen aus Studienbeiträgen finanziert werden können,
9. die Förderung des Sports und
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ³Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben, auch hochschulübergreifend, koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.

(4) ¹Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

(5) ¹Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover nehmen zusätzlich Aufgaben der Krankenversorgung oder der tiermedizinischen Versorgung wahr und erbringen Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) ¹Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seemännische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. ²Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. ²In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. ³Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

(9) Das Studienkolleg an der Universität Hannover und das Institut für ausländische Fachhochschulbewerberinnen und -bewerber an der Fachhochschule Hannover (Studienkollegs) vermitteln Personen, deren Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium voraussetzen sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen“ durch die Worte „der Universitätsmedizin Göttingen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Landeshochschulkonferenz kann in ihre Beratungen die Personalvertretungen der Hochschulen in geeigneter Weise einbeziehen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Evaluation von Forschung und Lehre

(1) ¹Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (interne Evaluation). ²Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. ³Das Verfahren der internen Evaluation regelt die Hochschule. ⁴Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durch. ⁵Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(2) ¹Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zu bewerten. ²Die Ergebnisse sind im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere das Verarbeiten der

erforderlichen personenbezogenen Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, regeln die Hochschulen in einer Ordnung. ⁴§ 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Studienberatung“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule richtet Studiengänge ein oder ändert oder schließt sie; die Maßnahmen werden wirksam mit der Aufnahme in die Zielvereinbarung.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „unabhängige“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „ist zu schließen“ durch die Worte „wird durch Verfügung des Fachministeriums geschlossen“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen, die maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten. ²Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre und
4. Magister höchstens viereinhalb Jahre.

³Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

⁴Andere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen für Studierende angeboten werden.

(4) ¹Die Hochschulen unterstützen die Studierenden beim Erwerb einer internationalen Qualifikation insbesondere durch Integration und Vermittlung von Studienzeiten im Ausland. ²Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe eines von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein anerkannten Bewertungssystems in inhaltlich vergleichbaren Studiengängen anerkannt. ³Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; postgraduale Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können auch der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen. ⁴Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Hochschulen nehmen die Studienberatung als eigene Aufgabe wahr.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder verwandten“ durch die Worte „oder einem verwandten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden. ²Fachlich einschlägige Leistungspunkte werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.“
- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Das Fachministerium erlässt zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen eine Verordnung über die allgemeinen Bestimmungen für die Ordnungen, die die Prüfungsverfahren regeln.“
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn eine bestimmte Anzahl von Prüfungsleistungen oder Leistungspunkten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums oder einer bestimmten Zahl von Studiensemestern oder -trimestern nicht erreicht ist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Werden Grade nach einer Ausbildung an einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs aufgrund einer Vereinbarung mit einer inländischen Hochschule vergeben (Franchising-Verfahren), so ist neben der Hochschule auch die Einrichtung anzugeben, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.“
- (5) § 6 a Abs. 5 des Niedersächsischen Berufakademiegesetzes (Nds. BAKadG) gilt entsprechend für Abschlüsse von Bachelor-Ausbildungsgängen, die an der Berufsakademie eines anderen Bundeslandes erworben worden sind, wenn die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 2 und 3 Nds. BAKadG erfüllt sind.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. ²Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. ³Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. ⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat.“

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Doktorandinnen und Doktoranden haben sich in Promotionsstudiengängen oder, sofern ein geeigneter Promotionsstudiengang nicht eingerichtet ist, in dem Promotionsfach zu immatrikulieren.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Promotionsverfahren werden auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt, die von dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen sind.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Eine Ordnung kann vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt.“
10. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. ²Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung voraus.

(2) ¹Die Habilitation berechtigt, den Titel ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ zu führen; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden. ²Privatdozentinnen und -dozenten haben aufgrund dieses Rechtsverhältnisses das akademische Recht zur selbständigen Lehre an der Hochschule. ³Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden hierdurch nicht berührt. ⁴Die Privatdozentur begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

(3) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für nach § 8 Abs. 4 durch eine Hochschule im Ausland verliehene Grade.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Äquivalenzvereinbarungen“ ein Komma und die Worte „Vereinbarungen der Länder“ eingefügt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:
„⁵Die Einnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden. ⁶Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsät-

ze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Studienordnung“ durch die Worte „Studien- oder Prüfungsordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.

13. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt,“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Das Kreditinstitut verwaltet den nach Absatz 5 Satz 2 eingerichteten Fonds im Auftrag der Hochschulen in staatlicher Verantwortung treuhänderisch auf der Grundlage einer mit dem Fachministerium zu schließenden Vereinbarung. ²Bei der Einrichtung des Fonds und bei Geschäften zugunsten oder zulasten des Fonds handelt das Fachministerium auch im Namen und in Vertretung der Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55.“

14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Erhebung von Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 ist für je zwei Semester oder Trimester, in denen ein Teilzeitstudium im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 absolviert wurde, um ein Semester oder Trimester hinauszuschieben; der Zeitraum nach § 11 Abs. 1 verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „gemäß § 37 HRG“ gestrichen.

dd) Im neuen Satz 4 erhält die Nummer 2 folgenden Wortlaut:

„2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),“.

ee) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Doktorandinnen und Doktoranden, die mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit an der Hochschule beschäftigt sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹In nach Gruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²In Angelegenheiten, die den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ³Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsang ein übereinstimmender

Beschluss nicht zu Stande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 sowie zur Evaluation nach § 5 und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 verarbeiten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Hochschulzugang

(1) ¹Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. ²Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1.
 - a) die allgemeine Hochschulreife,
 - b) die fachgebundene Hochschulreife,
 - c) die Fachhochschulreife oder
 - d) eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung besitzt,
2. nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat oder
3.
 - a) eine Meisterprüfung abgelegt hat,
 - b) einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat oder
 - c) eine andere von der Hochschule für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung nachweist; das Nähere regelt eine Verordnung des für die Schulen zuständigen Ministeriums.

(2) ¹Die berufliche Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und b berechtigt zum Studium in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule, die Vorbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule. ²Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung; zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung ist berechtigt, wer die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Prüfung der Hochschule nachweist.

(3) ¹Die Universität oder gleichgestellte Hochschule kann auf der Grundlage der Akkreditierung der Studiengänge durch Ordnung bestimmen, dass die Zugangsberechtigung zu Bachelorstudiengängen durch die Fachhochschulreife oder die Fachhochschulreife mit gleichzeitigem Nachweis zusätzlicher studiengangsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wird. ²Studierende, die eine Zugangsberechtigung nach Satz 1 haben, sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule fortzusetzen.

(4) Wer an einer deutschen Hochschule eine Vor- oder Zwischenprüfung bestanden hat, ist berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung mit dem gleichen Abschluss an einer anderen Hochschule fortzusetzen.

(5) ¹Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; das Erfüllen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden. ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

(6) ¹Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses verlangen; sie kann zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges erbracht wurden, anstelle von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.

(7) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt eine besondere Eignung voraus. ²Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium fachlich in derselben Richtung, so wird die besondere Eignung insbesondere auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.

(8) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 7 bleiben unberührt. ²Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 nachgewiesen werden.

(9) ¹Zum Studium ist auch berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und eine von der Hochschule festgestellte, der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. ²Für die übrigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber entscheidet die Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 über den Zugang nach Maßgabe einer Ordnung; für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden.

(10) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg (§ 3 Abs. 9), in der nachzuweisen ist, dass sie einen Bildungsstand besitzen, der einer Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht. ²Die Hochschule, an der das Studienkolleg eingerichtet ist, regelt durch Ordnung die Zulassung zum Studienkolleg, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die Organisation und Benutzung des Studienkollegs sowie die Erhebung von Gebühren. ³Das für die Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Fachministerium die Prüfungsanforderungen und das -verfahren.

(11) ¹Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(12) ¹Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung, den Inhalt und das Verfahren, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Erhebung von Gebühren zu regeln. ²In der Verordnung nach Satz 1 kann die Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person der beruflichen Vorbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gleichgestellt werden.

(13) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ ein Semikolon und die Worte „§ 9 bleibt unberührt“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Im Fall“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Für geeignete Studiengänge kann die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. ²Im Teilzeitstudium kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung höchstens die Hälfte der sonst vorgeschriebenen oder üblichen Anzahl an Leistungspunkten erworben werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt sind, können als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. ³Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. durch rechtswidriges Handeln den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit erfüllt hat oder einer solchen rechtswidrigen Handlung dringend verdächtig ist, wenn nach Art des Straftatbestandes eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.“

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „vor“ die Worte „oder innerhalb eines Monats nach“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Für eine vorübergehende Tätigkeit vorgesehene wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Sollen Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, in ein Beamtenverhältnis für ein Amt nach § 26, 28 oder 30 berufen werden, so können Ausnahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zugelassen werden, wenn an der Berufung ein dienstliches Interesse besteht. ²Die Entscheidung trifft die für die Berufung zuständige Stelle.

(5) ¹Beamtinnen und Beamte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand. ²Eine beantragte Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.“

20. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit

(1) ¹Das Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 21 Abs. 1 ist, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Beamtenverhältnisses

1. nach § 80 d, 87 a oder 108 b NBG beurlaubt war,
2. für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung beurlaubt war,
3. Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat,
4. Elternzeit in Anspruch genommen hat oder wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nicht tätig war,
5. teilzeitbeschäftigt war,
6. mit nach § 108 b NBG ermäßigter Arbeitszeit tätig war oder
7. zur Wahrnehmung von Aufgaben
 - a) in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder
 - b) nach § 3 Abs. 3 freigestellt war.

²Die Verlängerung nach Satz 1 Nrn. 5 bis 7 setzt voraus, dass die Ermäßigung mindestens ein Fünftel betrug.

(2) ¹Eine Verlängerung darf den Umfang der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeiträume und mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ²Insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ³Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit Verlängerungen aus anderem Grund zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für befristete Arbeitsverhältnisse entsprechend.“

21. Dem § 22 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Die Zins bringende Anlage durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach Maßgabe des Satzes 5 zulässig. ⁹Bei der Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.“

22. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)“ durch die Abkürzung „NBG“ ersetzt.

23. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und das Wort „Nachwuchsförderung“ eingefügt.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Worte „auf Dauer oder befristet“ eingefügt.
- c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Die Tätigkeit in einer oder für eine überregionale Wissenschaftsorganisation, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, kann auf Antrag zur Dienstaufgabe erklärt werden.“
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,“.
Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht worden sind,“.
- bb) Satz 2 wird gestrichen
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erfahrung“ die Worte „oder entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „pädagogische“ durch die Worte „pädagogisch-didaktische“ ersetzt.
25. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Satz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn das Absehen von einer Ausschreibung erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. ²Er richtet zu dessen Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 3) zusammenzusetzen ist. ³Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sollen auch Auswärtige berücksichtigt werden. ⁴Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Berufungskommission kein Stimmrecht. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁶Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ⁷Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. ⁸Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Absatz 2 gilt nicht im Fall einer grundlegenden Neustrukturierung der Fakultät oder eines Teils der Fakultät. ²In einem solchen Fall entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat, ob der zu bildenden Berufungskommission als stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich externe Professorinnen und Professoren sowie gleichermaßen geeignete Personen angehören. ³Für die Mitarbeiter- und Studierendengruppe gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission an. ⁴Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der der Fakultätsrat, der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nehmen. ⁵Absatz 2 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „allen“ durch die Worte „den in die engere Wahl gezogenen“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Auf Gutachten im Sinne des Satzes 2 kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben.“
- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- dd) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 berücksichtigt werden.“
- f) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt für das Berufungsverfahren entsprechend.“
- g) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden; das Nähere regelt die Grundordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3.“
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Zur Professorin oder zum Professor darf im Beamtenverhältnis erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre. ³Satz 1 gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Ernennung oder unmittelbar zuvor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. ⁴Die Altersgrenze für Professorinnen und Professoren wird abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 2 NBG auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgelegt.
- (3) ¹Die Abordnung und Versetzung von Professorinnen und Professoren an eine andere Hochschule ist ohne ihre Zustimmung möglich, wenn die Hochschule, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird. ²Der Abordnung oder Versetzung nach Satz 1 steht es nicht entgegen, wenn die aufnehmende Hochschule von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes getragen wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Zusammenlegung von Organisationseinheiten derselben oder mehrerer Hochschulen entsprechend. ⁴Die Umsetzung von Professorinnen und Professoren innerhalb der Hochschule ist ohne

ihre Zustimmung möglich, wenn ein Studiengang oder die Organisationseinheit, in der sie tätig sind, im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule geschlossen, in seiner Kapazität reduziert oder wesentlich geändert wird. ⁵Die Abordnung von Professorinnen und Professoren ist ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, auch wenn diese Hochschule von einem anderen Dienstherrn getragen wird. ⁶In Arbeitsverträge mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis sind den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen aufzunehmen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ärztlichen“ ein Komma und die Worte „zahnärztlichen oder tierärztlichen“ eingefügt.
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „außerhochschulischen Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschulen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
28. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „pädagogische“ durch die Worte „pädagogisch-didaktische“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „ist zurückzuweisen“ durch die Worte „soll zurückgewiesen werden“ ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴§ 26 Abs. 8 gilt entsprechend. ⁵§ 12 Satz 1 Nr. 2 NBG findet keine Anwendung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses den akademischen Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘.“
29. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen“ durch die Worte „Ihnen kann auch“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. ²Nach Satz 1 kann eingestellt werden, wer ein geeignetes Studium abgeschlossen hat und promoviert ist oder der Promotion gleichzusetzende wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie kann einmal um drei Jahre verlängert werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- f) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „in Forschung und Lehre“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
30. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; sie üben ihre Lehrtätigkeit weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre aus. ²Zur selbständigen Wahrnehmung dürfen ihnen Lehraufgaben nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. ³Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden.“
31. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten. ²Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. ³Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.“
32. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „wissenschaftlich oder durch entsprechende Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
33. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:
- „§ 35 a
Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit positiver Zwischenevaluation nach dem ersten Abschnitt ihres Dienstverhältnisses, die nach Ablauf ihrer Beschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ²Personen, die durch eine Habilitation oder in anderer Weise nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder als Professor erfüllen, kann der Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachgewiesen haben. ³Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“
34. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ ein Komma und die Worte „der Hochschulrat“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und das Wort „Nachwuchsförderung“ eingefügt.
35. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen,“.

Am Ende der Nummer 5 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die Höhe der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4, 6 und 7.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4, 6 und 7 erlässt das Präsidium eine Ordnung. ⁵In Bezug auf die Bestimmung der Entgelte nach § 13 Abs. 7 ist der Senat, im Übrigen die Fakultät vor Erlass der Ordnung zu hören.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und bis zu vier nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an; insgesamt können höchstens fünf Vizepräsidentinnen und -präsidenten bestellt werden. ²Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ³Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen. ⁴Das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums ist zugleich eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁵Das Nähere regelt die Grundordnung.“

36. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlages richten der Senat und der Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein. ³Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats. ⁴Sie leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu. ⁵Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. ⁶Er legt seinen Entscheidungsvorschlag mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁷Für Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung nach § 55 gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsrat an die Stelle des Hochschulrats tritt; der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. ⁸Im Fall eines Dissenses mit dem Senat unternimmt der Stiftungsrat einen Einigungsversuch und entscheidet zuletzt über das weitere Verfahren.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vorgeschlagen werden kann, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule in staatlicher Verantwortung gelten unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Beamtinnen und Beamte einer Stiftung nach § 55 als beurlaubt. ²§ 36 Abs. 3 Satz 1 NBG findet keine Anwendung. ³Das Fachministerium unterstützt die Beamtinnen und Beamten, die zu seinem Geschäftsbereich gehören, hinsichtlich der weiteren Verwendung nach Ablauf einer Beurlaubung nach Satz 1 und kann gegenüber den Hochschulen Anordnungen treffen.“

- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Präsidentinnen und Präsidenten, die nicht nach Absatz 5 oder anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften für die Dauer ihrer Tätigkeit beurlaubt sind oder als beurlaubt gelten, kann für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an ihrer Hochschule in Anlehnung an die zuvor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. ²Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden. ⁴Bei Stiftungshochschulen nach § 55 ist vom Stiftungsrat dazu das Einvernehmen mit dem Fachministerium herzustellen.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 7 bis 9.
- g) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹Die Altersgrenze für Präsidentinnen und Präsidenten wird abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 2 NBG auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgelegt. ²Die Versetzung in den Ruhestand oder eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.“

37. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt für hauptamtliche und hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. ²Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁴Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen. ⁵Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung nach § 55 entscheidet der Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit über den Vorschlag. ⁶Die Amtszeit der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt; sie endet in jedem Fall mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁷Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind verpflichtet, die Geschäfte im Auftrag der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten fortzuführen, bis eine neue Vizepräsidentin oder ein neuer Vizepräsident mit deren Wahrnehmung beauftragt wird.“

38. § 40 wird gestrichen.

39. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „oder einem anderen Organ“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Für fakultätsübergreifende Studiengänge kann er Prüfungsordnungen beschließen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Frauenförderplan“ durch das Wort „Gleichstellungsplan“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Ihm ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
40. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bis zu vier Jahre. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Regel hauptberuflich zu beschäftigen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ⁴Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung der Kommission sowie zur Amtszeit und zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenförderplans“ durch das Wort „Gleichstellungsplans“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Frauenversammlungen“ durch „Versammlungen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „den Bereich Humanmedizin der Universität“ durch die Worte „die Universitätsmedizin“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„³An anderen in der Grundordnung bestimmten Organisationseinheiten können Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ⁴In der Grundordnung sind für die Gleichstellungsbeauftragten nach den Sätzen 1 bis 3 das Verfahren der Wahl oder Bestellung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse zu regeln.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
41. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:
„⁶Die Freistellung nach Satz 5 kann auf die Mitglieder des Dekanats verteilt werden; der Gesamtumfang der Freistellungen darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „der Dekanin oder des Dekans“ durch die Worte „der Mitglieder des Dekanats“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „und Abwahl“ werden gestrichen.
42. Dem § 44 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.“

43. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums“ durch die Worte „Das Präsidium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden das Komma und die Worte „welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt“ durch die Worte „über den Vorsitz“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit“ durch die Worte „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Als Studiendekanin oder Studiendekan sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe wählbar.“
44. § 46 wird gestrichen.
45. § 47 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.
 - c) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausbildungskapazitäten“ das Komma und die Worte „die Festsetzung von Zulassungszahlen“ gestrichen.
 - d) In der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Worte „sowie die tiermedizinische Versorgung“ eingefügt.
46. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Das Fachministerium kann seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen. ⁵Im Fall der Übertragung nach Satz 4 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung ⁶Sie haben dabei länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.“
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
47. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt:
- 1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich nach dem handelsrechtlichen Schema der Gewinn- und Verlustrechnung und umfasst die jeweiligen Ist-, Soll- und Plandaten. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden.
 - 2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen von finanziellen Obergrenzen über die dauerhafte Beschäftigung von Tarifpersonal. Die Obergrenzen werden bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 4 LHO werden im Haushaltsplan die Stellen des Tarifpersonals nicht erläutert.
4. Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Abweichend von § 79 Abs. 3 LHO errichtet der Landesbetrieb Zahlstellen und Geldannahmestellen in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der Jahresprüfung nach Nummer 1 hat die Hochschule nachzuweisen, dass die Zahl- und Geldannahmestellen ordnungsgemäß betrieben worden sind.
5. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke nach Vorgabe des Fachministeriums ermöglicht.

²Das Nähere zu den Nummern 1 bis 4 bestimmt das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.“

48. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen“ durch die Worte „zur Erfüllung“ ersetzt.
49. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat hat die Aufgabe,

1. das Präsidium und den Senat zu beraten,
2. Stellung zu nehmen zu
 - a) den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen,
 - b) der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen,
 - c) den Entwürfen von Zielvereinbarungen,
 - d) den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern,
3. bei Hochschulen, denen nach § 48 Absatz 2 das Berufungsrecht übertragen wurde, das Einvernehmen zu Berufungsvorschlägen zu erklären.

²Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(2) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden,
2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird, und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

³Der Hochschulrat bestimmt aus den Mitgliedern nach Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind Angehörige der Hochschulen. ²Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ³Den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 kann die Hochschule eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung zahlen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Jahre. ⁵Das Fachministerium kann ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund abberufen. ⁶Das Präsidium

nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats können beratend hinzu gezogen werden.“

50. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹§ 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 d finden bei der Ernennung oder Bestellung der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege keine Anwendung; § 38 Abs. 4 bis 9 gilt für hauptamtliche und hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. ²Die Ernennung oder Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ³Dieser gibt dem Hochschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme und kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ernennungs- oder Bestimmungsvorschlag des Ministeriums einmal zurückweisen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 49 ist für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege nicht anzuwenden, solange diese nicht als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt wird.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

51. § 55 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Vorschriften des § 51 über die Rechtsaufsicht gelten entsprechend.“

52. Nach § 55 wird der folgende § 55 a eingefügt:

„§ 55 a
Besondere Vorschriften für die Errichtung
von Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge erbringt,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes erbringt,
3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentcheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vornimmt und
4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vornimmt.

(2) ¹Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so ist die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage auch die Versorgungsrücklage der Stiftung. ²Die Stiftung führt die Unterschiedsbeträge nach § 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des § 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes der Niedersächsischen Landesversorgungsrücklage zu.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land die Beihilfeleistungen nach § 87 c des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen namens und im Auftrag der Stiftung erbringt.

(4) ¹Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Bezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. ²Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(5) ¹Erbringt das Land die Beihilfe nach Absatz 3, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Pauschale. ²Die Höhe der Pauschale wird vom Fachministerium festgesetzt und nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Veranschlagung der Beihilfe bei den in der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschulen im jeweiligen Haushaltsplan zugrunde gelegt sind. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Stiftung entrichtet an das Land jeweils eine jährliche Fallkostenpauschale zur Erstattung der Verwaltungskosten, die sich infolge der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 für die Berechnung und Zahlbarmachung der Beträge ergeben. ²Die Höhe der Erstattung sowie das Erstattungsverfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung geregelt. ³Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zustande, so setzt das Fachministerium die Pauschale fest. ⁴Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Übernahme von Schäden durch das Land zu treffen, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Die Schadensübernahme darf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres nicht überschreiten. ³Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen.

(8) Das nach § 56 Abs. 5 auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Hochschule und ihrer Einrichtungen festgestellt.

(9) ¹Die Stiftung übernimmt sämtliche bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben und trifft mit dem Land die dazu erforderlichen Vereinbarungen. ²Mit der Aufgabenverlagerung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der für Hochschulbauaufgaben eingesetzten Beschäftigten einschließlich der ausgebrachten Stellen sowie der veranschlagten Personal- und Sachmittel anteilig vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen auf die Stiftung zu überführen. ³Beamtinnen und Beamte sind zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung zu versetzen. ⁴Die Stiftung tritt in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. ⁵Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Personalübergangs durch Verordnung zu regeln, soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande kommt. ⁶Das Land ist durch die Stiftung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen freizustellen, die es für Baumaßnahmen der Hochschulen eingegangen ist.

(10) Soweit auf Grundstücken und in Gebäuden, die durch Verordnung nach § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind, Einrichtungen eines Studentenwerks betrieben werden oder betrieben werden sollen, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Stiftungen verpflichten, dem Studentenwerk auf dessen Antrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Studentenwerks unentgeltlich das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den Grundstücken zu übertragen oder ein grundbuchrechtlich gesichertes Nießbrauchs-, Wege- oder Leitungsrecht zum Betrieb seiner Einrichtungen einzuräumen; § 56 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

(11) Die Zustimmung zur Einrichtung und zum Wegfall von Stellen für Beamtinnen und Beamte kann einer Stiftung abweichend von § 198 NBG allgemein durch Verordnung der Landesregierung erteilt werden.

(12) ¹Wird eine Stiftung in einem laufenden Haushaltsjahr errichtet, so bemisst sich abweichend von § 56 Abs. 3 Satz 3 die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach den im Haushaltsplan im entsprechenden Haushaltsplan-Kapitel der übergeführten staatlichen Hochschule veranschlagten Zuführungen. ²Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die

betreffende Hochschule im Einzelplan 06 sowie in anderen Einzelplänen veranschlagten Mittel im Einvernehmen mit den Fachministerien in die Zuführungen nach § 56 Abs. 3 zu überführen.“

53. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Grundstockvermögen besteht aus den in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Grundstücken und sonstigen, diesem ausdrücklich zugeführten Vermögenswerten. ²Es ist von dem übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu halten und kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden.

(2) ¹Das Grundstockvermögen ist, soweit es sich um die in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten sowie zugestiftete Grundstücke handelt, in seinem körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Die Veräußerung oder grundpfandliche Belastung von Grundstücken des Grundstocks ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung mit Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. ³Die aus der Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstocks eingesetzt werden.

(3) ¹Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus

1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. ²Die jährliche Finanzhilfe dient der Stiftung für die Aufwendungen insbesondere für

1. das Lehrangebot,
2. die Grundausstattung für die Forschung,
3. die Ausstattung für fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und
6. die Bauunterhaltung.

³Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden. ⁴Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 sowie nach den durch Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen und danach bemessen, inwieweit diese Ziele erreicht worden sind. ⁵Die Stiftung hat im Lagebericht des Jahresabschlusses und auf Anforderung des Fachministeriums nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind. ⁶Der Bemessung der Finanzhilfe ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan festgesetzt wird. ⁷Diese Obergrenze ist nach Maßgabe der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Änderungen fortzuschreiben. ⁸Die Stiftung erteilt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Obergrenze sowie der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- d) Dem neuen Absatz 5 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Spenden, die die Stiftung für die Hochschule einsetzt, gelten im Sinne des Spendenrechts als unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke verwendet.“
54. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dem Fachministerium ist ein Entwurf des Wirtschaftsplans mit den erforderlichen Auskünften im Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Landes vorzulegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „die die“ werden durch die Worte „die auch die “ ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Hochschulen in staatlicher Verantwortung hat die Stiftung dem Fachministerium die Auskünfte zu geben, die das Fachministerium zu diesem Zweck auch von den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft verlangt. ⁶Hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Wirtschaftsplans einschließlich Kontenrahmen, Bilanzierung sowie der Kosten- und Leistungsrechnungen finden die für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹In der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 kann das Fachministerium auch vereinbaren, für welche bestimmten Zwecke Zuwendungen, insbesondere für Förderungen
1. aus zentralen Förderprogrammen und
 2. für sonstige Investitionen im Sinne der Landeshaushaltsordnung,
- an die Stiftung vergeben werden. ²Die Stiftung darf eine Zuwendung nur abrufen, soweit dies zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist, und nur für den bestimmten Zweck verwenden. ³Mit dem Jahresabschluss hat die Stiftung nachzuweisen, dass die Zuwendungen nach den Bestimmungen der Zielvereinbarung verwendet worden sind. ⁴Der Nachweis unterliegt der Prüfung des Jahresabschlusses. ⁵Zuwendungen können durch Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden. ⁶Das Fachministerium kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jederzeit prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. ⁷Hierzu hat die Stiftung die Unterlagen, die das Fachministerium oder der Beauftragte für erforderlich halten, zu übersenden oder vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. ⁸Das Nähere über die Prüfung des Verwendungsnachweises kann das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof regeln. ⁹Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt. ¹⁰Die Sätze 1 bis 7 finden Anwendung auch auf Vorhaben nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und sonstige Bauvorhaben, wenn zwischen der Stiftung und dem Fachministerium eine besondere Verfahrensvereinbarung mit Zustimmung des Finanzministeriums und dem Landesrechnungshof getroffen worden ist. ¹¹Im Fall der Sätze 1 und 10 findet § 44 LHO keine Anwendung.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
55. § 57 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ durch die Worte „Stiftung Universität Göttingen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für die Stiftung Universität Göttingen ohne die Universitätsmedizin Göttingen und für die Universitätsmedizin Göttingen besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen).“
- bb) In den Sätzen 4 und 6 werden jeweils die Worte „den Bereich Humanmedizin“ durch die Worte „die Universitätsmedizin Göttingen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Bereich Humanmedizin“ durch die Worte „die Universitätsmedizin Göttingen“ ersetzt.
56. Dem § 58 Abs. 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „⁵Die Hochschule hat in diesen Fällen länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.“
57. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Organe der Stiftung Universität Göttingen sind der Stiftungsrat, der Stiftungsausschuss Universität, der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand der Universitätsmedizin.“
58. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird, sowie“.
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Er kann zu den Entwürfen von Zielvereinbarungen Stellung nehmen, die mit dem Fachministerium abgeschlossen werden sollen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. ²Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrates beratend hinzuziehen.“
59. § 60 a erhält folgende Fassung:
- „§ 60 a
Stiftungsausschuss Universität; Stiftungsausschuss Universitätsmedizin
der Stiftung Universität Göttingen
- (1) ¹An der Stiftung Universität Göttingen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten der Stiftung, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. ²§ 60 gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin tritt in Angelegenheiten der Stiftung, die ausschließlich die Universitätsmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin besteht aus
1. einem vom Stiftungsausschuss Universität aus seiner Mitte bestimmten Mitglied,
 2. zwei Personen, die das Fachministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göt-

tingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,

3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität Göttingen und
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums.

²Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit beratender Stimme teil. ³Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats beratend hinzuziehen.“

60. § 60 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen gehören die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erweiterten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „erweiterte“ gestrichen.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Neben den Mitgliedern des Präsidiums nehmen die Mitglieder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.“

dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats beratend hinzuziehen.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.“

61. § 61 Abs. 4 wird gestrichen.

62. Nach § 63 wird das folgende Fünfte Kapitel eingefügt:

„Fünftes Kapitel

Humanmedizinische Einrichtungen

§ 63 a

Gliederung

(1) In den humanmedizinischen Einrichtungen können medizinische Zentren gebildet werden, die in Abteilungen gegliedert sein sollen.

(2) Die Universitätsmedizin Göttingen umfasst alle Organisationseinheiten der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen und des Universitätsklinikums.

(3) ¹Die humanmedizinischen Einrichtungen können Krankenhäuser anderer Träger als akademische Lehrkrankenhäuser zulassen. ²Über die Zulassung wird mit dem jeweiligen Träger eine Vereinbarung getroffen.

§ 63 b
Vorstand

¹Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand (zugleich Präsidium nach den §§ 37 bis 39) als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. ²Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem Vorstand geleitet, der zugleich Organ der Stiftung Universität Göttingen und der Hochschule ist; er tritt in Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen an die Stelle des Präsidiums. ³Der Vorstand besteht aus

1. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre, das zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstands und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Präsidentin oder Präsident ist,
2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, und
3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.

⁴Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. ⁵Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig. ⁶Abweichend von § 38 Abs. 1 kann die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands keine Richtlinien für den Vorstand festlegen.

§ 63 c
Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
der Medizinischen Hochschule Hannover

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden nach einer Ausschreibung durch das Fachministerium bestellt. ²Wird die Bestellung versagt, so ist eine andere Person vorzuschlagen. ³Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstands zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Vorschlags für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds richtet der Hochschulrat eine Findungskommission ein, deren Zusammensetzung sich aus der **Anlage 1** ergibt; soweit dort eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ²Das Fachministerium und der Vorstand können eine abweichende Zusammensetzung der Findungskommission vereinbaren. ³Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der Findungskommission nicht mitwirken. ⁴Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Die Findungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Hochschulrats. ²Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen an dem Vorschlag des Hochschulrats nicht mitwirken. ³Dem Senat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorschlag des Hochschulrats Stellung zu nehmen.

(4) ¹Auf Vorschlag des Hochschulrats kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen; dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Auf Vorschlag des Vorstands, zu dem der Hochschulrat sein Einvernehmen erklärt hat, kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen. ³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Fachministerium kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Hochschulrats entlassen. ²Der Vorschlag nach Satz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ³Das Fachministerium kann ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands entlassen; Absatz 3 Satz 2 gilt entspre-

chend. ⁴Der Vorschlag nach Satz 3 bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats; es müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder für das Einvernehmen gestimmt haben.

(6) Der Senat kann dem Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe vorschlagen, dem Fachministerium die Entlassung eines Vorstandsmitglieds vorzuschlagen.

(7) ¹Im Fall der Entlassung nach Absatz 5 erhält das Vorstandsmitglied die anteilige Jahresgrundvergütung für die Dauer von sechs Monaten, beginnend nach Ablauf des Monats der Entlassung, weiter. ²Der Anspruch mindert sich um das in dieser Zeit von dem ehemaligen Vorstandsmitglied erzielte steuerpflichtige Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit.

§ 63 d

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin bestellt jeweils nach einer Ausschreibung

1. das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats nach Vorbereitung durch eine Findungskommission und
2. die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 2 und 3 jeweils auf Vorschlag einer Auswahlkommission;

die jeweilige Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus der **Anlage 2**; soweit dort eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und der Vorstand können eine abweichende Zusammensetzung der jeweiligen Findungs- oder Auswahlkommission vereinbaren. ³Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstands zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen. ⁴Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der Findungs- oder Auswahlkommission nicht mitwirken. ⁵Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁷§ 43 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) ¹Den Vorschlag der Auswahlkommission leitet die Präsidentin oder der Präsident dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zu. ²Die Präsidentin oder der Präsident erläutert den Vorschlag dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin entscheidet über den Vorschlag frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Beschlussfassung der Auswahlkommission auch dann, wenn ihm eine Stellungnahme des Fakultätsrats oder der Klinikkonferenz nicht vorliegt.

(3) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 und ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen. ²Dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats und ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 im Einvernehmen mit einer Kommission entlassen, die in ihrer Zusammensetzung der jeweiligen Auswahlkommission nach der Anlage 2 entspricht. ²Die Beschlüsse des Fakultätsrats und der Kommission nach Satz 1 bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ³Vor einer Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin über die Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 erhalten die Präsidentin oder der Präsident, der Fakultätsrat und die Klinikkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) ¹Im Fall der Entlassung nach Absatz 4 erhält das Vorstandsmitglied die anteilige Jahresgrundvergütung für die Dauer von sechs Monaten, beginnend nach Ablauf des Monats

der Entlassung, weiter. ²Der Anspruch mindert sich um das in dieser Zeit von dem ehemaligen Vorstandsmitglied erzielte steuerpflichtige Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit.

§ 63 e

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Vorstandsmitglieder

(1) ¹Die Vorstände der humanmedizinischen Einrichtungen sind für alle Angelegenheiten der humanmedizinischen Einrichtungen einschließlich der dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz dem Träger der Hochschule, einem anderen Organ der Hochschule, einem einzelnen Vorstandsmitglied oder an der Universität Göttingen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zugewiesen sind. ²An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen. ³Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 der Medizinischen Hochschule Hannover führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr. ⁴Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 der Universität Göttingen ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Vorstandsangelegenheiten, die nicht nach den Absätzen 4 bis 6 einem Vorstandsmitglied übertragen sind, insbesondere

1. die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 über die Grundzüge der Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan nach Beschlussfassung des Senats bei der Medizinischen Hochschule Hannover und des Fakultätsrats bei der Universitätsmedizin Göttingen,
2. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung,
3. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen,
4. der Abschluss einer Zielvereinbarung,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
7. das strategische Controlling,
8. die Raum-, Investitions- und Geräteplanung,
9. der Abschluss von Pflegesatz- und sonstigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern,
10. die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten,
11. die Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds,
12. die abschließende Entscheidung über Vorschläge der Körperschaft für die Berufung von Professorinnen und Professoren,
13. die Bestellung der Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie der Leiterinnen und Leiter der sonstigen Organisationseinheiten,
14. die Führung der die Sach-, Investitions- und Personalausstattung betreffenden Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren einschließlich des Abschlusses von außertariflichen Angestelltenverträgen mit Professorinnen und Professoren, die ärztliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Vertragsangelegenheiten,
15. die Genehmigung von Ordnungen, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, und

16. sonstige ressortübergreifende Entscheidungen.

(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 3 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen. ²Der Vorstand gibt vor Abschluss einer Zielvereinbarung bei der Medizinischen Hochschule Hannover dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme; über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 informiert er die jeweilige Klinikkonferenz. ³Vor dem Beschluss über den Wirtschaftsplan sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen der Fakultätsrat sowie die jeweilige Klinikkonferenz zu hören.

(4) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 gehören

1. die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre,
2. die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
3. die Evaluation der Forschung,
4. die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
5. die Evaluation der Lehre und
6. die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

²Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Bildung von Schwerpunkten sowie Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.

(5) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 gehören

1. die Organisation der Krankenversorgung einschließlich der Leistungsplanung, der Entscheidungen über die Bettenstruktur und der Qualitätssicherung,
2. die Aufteilung der für die Krankenversorgung vorgesehenen Ressourcen,
3. die Sicherstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des in der Krankenversorgung eingesetzten Personals und
4. die Organisation der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens.

²Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 werden im Benehmen mit der Pflegedienstleitung und der jeweiligen Direktorin oder dem jeweiligen Direktor der klinischen Abteilung getroffen.

³Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 2 werden im Benehmen mit der Klinikkonferenz getroffen.

(6) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 3 gehören

1. die Leitung der Verwaltung der humanmedizinischen Einrichtung,
2. die betriebswirtschaftliche Unternehmensplanung und -führung,
3. die Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
4. die Personalverwaltung und Personalentwicklung und
5. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts sowie das betriebliche Sozialwesen, die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz.

²Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3 an der Medizinischen Hochschule Hannover ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch in Angelegenheiten der anderen Ressorts.

(7) ¹Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Gremien der Hochschule beratend teilnehmen, soweit eine Aufgabe der humanmedizinischen Einrichtung betroffen ist. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Prüfungskommissionen.

§ 63 f

Verfahren im Vorstand

(1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. ²Kommt in einer für mindestens zwei Ressorts wesentlichen Angelegenheit eine Einigung nicht zustande, so hat die Sprecherin oder der Sprecher eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. ³Beschlüsse nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 nicht zustande.

(2) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin ist auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln. ³Die Vorstandsmitglieder dürfen sich untereinander nicht vertreten.

§ 63 g

Klinikkonferenz und Krankenhausbetriebsleitung

(1) In den humanmedizinischen Einrichtungen werden jeweils eine Klinikkonferenz und eine Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung eingerichtet.

(2) ¹Die Klinikkonferenz berät das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen, insbesondere in Bezug auf

1. den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist,
2. die Einrichtung und Auflösung von Organisationseinheiten, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen,
3. Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung sowie
4. die Errichtung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften, wenn die Krankenversorgung betroffen ist.

²Die einzelnen Mitglieder der Klinikkonferenz können Auskünfte des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikkonferenz verlangen.

(3) Folgt in der Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 einem Vorschlag der Klinikkonferenz nicht, so hat es

1. in einer Angelegenheit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 4 dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und
 2. in einer Angelegenheit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dem Vorstand
- die Auffassung der Klinikkonferenz mitzuteilen.

(4) ¹Der Klinikkonferenz gehören an

1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
3. eine Pflegekraft,
4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats und
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren gewählt; durch sie sollen die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3, 4 und 7 werden aus

ihrer Berufs- oder Statusgruppe in der humanmedizinischen Einrichtung und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 vom Personalrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Klinikkonferenz nach Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7 beträgt zwei Jahre. ⁵Das Nähere zu den Wahlen nach den Sätzen 2 bis 4 wird durch eine Ordnung geregelt.

(5) ¹Die Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung unterstützt das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 im laufenden Betrieb des Krankenhauses. ²Der Krankenhausbetriebsleitung gehören das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 als vorsitzendes Mitglied, das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3, die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes und nach Entscheidung des Vorstands weitere von ihm bestellte Personen an.

(6) Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Klinikkonferenz eine Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung und die Klinikkonferenz.

§ 63 h

Sonderregelungen für die Universität Göttingen

(1) ¹Das Präsidium und der Vorstand informieren sich regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche. ²In Angelegenheiten, die

1. den gemeinsamen Einsatz von Personal oder Sachmitteln,
2. die gemeinsame Infrastruktur oder
3. den jeweils anderen Bereich wesentlich berührende Änderungen des Lehr- oder Forschungsprofils der Universität oder der Universitätsmedizin

betreffen, bedürfen Entscheidungen des Einvernehmens zwischen dem Präsidium und dem Vorstand. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Stiftungsrat.

(2) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt unbeschadet des Satzes 1 der Senat Stellung. ³Der Vorstand legt dem Senat und dem Fakultätsrat in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechenschaft ab und informiert sie über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

(3) ¹Entscheidungen über Vorschläge zur Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 trifft innerhalb der Stiftung der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²Kommt das Einvernehmen zustande, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ³Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstands mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. ⁴Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag des Vorstands zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁵Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so legt der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 1 vor oder bricht das Berufungsverfahren ab.

(4) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(5) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. ²Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung der Kommission sowie zur Amtszeit und zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Der Präsidentin oder dem Präsidenten verbleiben die dienstrechtlichen Befugnisse

1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren,
2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren,

3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefarzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte sowie
 4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefarzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte.“
63. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Anerkennung von Hochschulen

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. die Studierenden die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule gefordert werden,
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,
6. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Lehrenden erbracht wird und
7. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

³Neue Studiengänge dürfen nur mit vorheriger staatlicher Anerkennung nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle eingerichtet werden. ⁴Satz 3 gilt für wesentliche Änderungen eingerichteter Studiengänge entsprechend.

(2) ¹Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln. ²Die Betriebsaufnahme der Niederlassung und die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium sechs Monate vorher anzuzeigen. ³Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist.

(3) ¹Hochschulausbildungen dürfen im Rahmen von Franchiseverträgen mit ausländischen Hochschulen nur angeboten werden, wenn der Franchisegeber eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, für das Studienangebot die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 erfüllt sind und das Studienangebot des Franchisenehmers unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkredi-

tiert ist. ²Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. ³Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ⁴§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der verleihenden Hochschule auch der Franchisenehmer anzugeben ist. ⁵Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

64. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „kann“ das Wort „auch“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Fachministerium kann den Betrieb einer Hochschule, die keine Hochschule in staatlicher Verantwortung ist, untersagen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen (§ 64 Abs. 1 und 2) nicht oder nicht mehr erfüllt sind. ²Es kann die Hochschulausbildung durch einen Franchisenehmer untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind.“

65. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und Einrichtungen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.

66. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land gewährt den am (*Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe nach Maßgabe des Haushalts.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

67. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten“.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das Fachministerium legt nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studentenwerke durch Verordnung die örtliche Zuständigkeit der Studentenwerke fest. ⁴Für den Hochschulstandort Clausthal kann das Fachministerium die Aufgaben des Studentenwerks durch Verordnung der Technischen Universität Clausthal übertragen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Studentenwerke dürfen Schülerinnen und Schülern sowie Studierende an Berufsakademien mit Mensaleistungen versorgen, soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird, kostendeckende Entgelte erhoben werden und die Leistungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht werden können.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

„⁵Der Halbsatz 2 wird gestrichen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6“ durch die Verweisung auf „§ 56 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 6“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Förderungsfähigkeit nach dem Hochschulbauförderungsgesetz bleibt erhalten.“
68. § 70 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt.“
69. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
- „3. die Niederlassung einer Hochschule betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule ausweitet, ohne dies gemäß § 64 Abs. 2 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben oder
4. Hochschulausbildung im Rahmen eines Franchisevertrages anbietet, ohne das Studienangebot gemäß § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3 auch in Verbindung mit Satz 4 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben.“
70. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Die Absätze 7 bis 10 werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „Abwahl“ durch das Wort „Entlassung“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden Absätze 4 bis 7.
- g) Es werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:
- „(8) § 27 Abs. 2 Satz 4 ist auf Professorinnen und Professoren, die am (*Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht anzuwenden.
- (9) ¹Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. September 2002, aber vor dem 24. September 2004 als hauptamtliche Mitglieder eines Hochschulpräsidiums in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden und damit aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als unmittelbare Landesbeamte ausgeschieden sind, sind auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen; entsprechendes gilt für mittelbare Landesbeamte im Geltungsbereich dieses Gesetzes. ²§ 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

71. Nach § 72 werden die folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1
(zu § 63 c Abs. 2 Satz 1)

**Zusammensetzung der Findungskommissionen
für die Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover**

1. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1:
 - a) drei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) drei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - c) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 2 und 3,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
 - e) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte.
2. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2:
 - a) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte benannte Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
 - c) die Vertreterin oder der Vertreter des Personalrats in der Klinikkonferenz,
 - d) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - e) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 3,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht) und
 - g) die Gleichstellungsbeauftragte.
3. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3:
 - a) zwei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
 - c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 2,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
 - f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und
 - h) die Gleichstellungsbeauftragte.

Anlage 2
(zu § 63 d Abs. 1 Satz 1)

**Zusammensetzung der Findungs- und Auswahlkommissionen
für die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen**

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 2 und 3,
 - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - e) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin Göttingen,
 - f) ein vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
 - g) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).
2. Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 3,
 - c) ein vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
 - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin Göttingen,
 - g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - h) ein vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
 - i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).
3. Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 2,
 - c) zwei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
 - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin Göttingen,
 - g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
 - h) ein vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und

- i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 können sich das Präsidium der Hochschule und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen auch durch in der Sache zuständige und entscheidungsbefugte Beschäftigte vertreten lassen, die generell zu bestimmen sind.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
3. Im neuen Absatz 8 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„4. Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte vom Präsidium und dem Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, dem Personalrat gebildet. Bei der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ durch die Worte „die Architektenkammer“ ersetzt.“

Artikel 5

Übergangsregelung

Die nach § 52 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichteten Hochschulräte nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin wahr.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am (*Datum einsetzen*) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 8. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 618),
2. Artikel 2 des Vorschaltgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 759),
3. das Gesetz betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768),
4. § 4 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und über die Änderung der Stiftung Universität Lüneburg vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352),
5. das Gesetz zur Auflösung des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 300) und
6. die Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 562).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Änderungsgesetzes

Mit der vorliegenden Novelle wird die Absicht verfolgt, die in dem geltenden Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) erkannten Mängel zu korrigieren, Regelungslücken zu schließen und in einigen Bereichen konsequenter als bisher auf wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb der Hochschulen hinzusteuern. Materielles Ziel des Reformgesetzes ist es, die Hochschulen deutlich mehr als bisher zu eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen. Dies soll durch Vorgabe effizienter Entscheidungsstrukturen in der Hochschule und durch klare Zuweisung von Zuständigkeiten und von Verantwortung an die Organe der Hochschulen erreicht werden. Bei unmissverständlichen und sicheren rechtlichen Rahmenbedingungen sollen die zuständigen Organe ihre Entscheidungen schnell und sachgerecht treffen können. Das setzt voraus, dass insbesondere die Beteiligungsrechte der Selbstverwaltungsorgane, der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten klar definiert und auf die wesentlichen Sachbereiche konzentriert werden.

Das Zusammenwirken der Hochschulen des Landes untereinander, die Zusammenarbeit mit dem Land und mit anderen öffentlichen Einrichtungen soll im Gesetz so angelegt sein, dass dies ohne Probleme und zu gegenseitigem Nutzen ablaufen kann. Im Wesentlichen richtet sich die Novelle auf folgende Regelungsbereiche:

1. Neugestaltung des Hochschulzugangs,
2. Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler,
3. Ergänzung von Regelungen über das Teilzeitstudium,
4. Wiedereinführung der Habilitation als geeigneter Qualifizierungsweg für Professuren,

5. Neugestaltung und Gewährleistung eines Mindestmaßes an Einheitlichkeit und Qualitätssicherung des Berufungsverfahrens für Professorinnen und Professoren,
6. Beteiligung Auswärtiger in Berufungskommissionen,
7. Wiedereinführung der Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit,
8. Zuständigkeit der Organe der Hochschule und deren Zusammenwirken,
9. Stärkere Einbindung des Senats in den Abschluss von Zielvereinbarungen,
10. Zusammensetzung und Aufgaben des Hochschulrats,
11. Verbesserung der Zusammenarbeit in Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
12. Einfügung der Vorschriften über die Humanmedizin in das Gesetz.

Diese Regelungsbereiche werden durch eine Vielzahl von Einzelregelungen ergänzt.

II. Anhörungen

Insbesondere die Landeshochschulkonferenz, die Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, die Hochschulen einschließlich der Studierendenschaften, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Studentenwerke, die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 104 NBG, der Landespersonalaus-schuss nach § 119 Abs. 2 NBG sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenver-bände Niedersachsens wurden gemäß § 31 GGO angehört.

Als wesentliches Ergebnis der Anhörung ist festzuhalten:

Insbesondere aus den Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und von Seiten wirtschaftsnaher Verbände, werden die Zielsetzungen der Novelle und die vorgesehenen Ansätze zur Realisierung dieser Ziele positiv aufgenommen und unterstützt. Besonders hervorgehoben wird die Absicht, mit den Neuregelungen zu den Zuständigkeiten der Hochschulorgane und zur Fortentwicklung der Hochschulräte Entscheidungsstrukturen zu straffen.

Der Deutsche Hochschulverband lehnt die Regelungen zur Leitungsstruktur der Hochschulen wegen der angeblichen Tendenz, Hochschulen wie Wirtschaftsunternehmen zu organisieren, weitgehend ab. Der Hochschullehrerbund regt an außerdem an, eine Reihe von operativen Kompetenzen wieder den Senaten der Hochschulen zuzusprechen.

Die wesentlichen Anregungen und Kritikpunkte, die neben diesen positiven Bewertungen vorgetragen worden sind, werden, soweit sie nicht aufgegriffen worden sind, in der Begründung zu den einzelnen Paragrafen dargestellt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und auf schwerbehinderte Menschen

Der Gesetzentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf schwerbehinderte Menschen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz wird die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich gewährleisten. Der Wegfall der institutionellen Verankerung der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter im Gesetz stellt nicht das Recht der Hochschulfrauenbeauftragten in Frage, sich zu organisieren. Die gesetzliche Verankerung dieser Konferenz ist eine verzichtbare Überregulierung.

Wird bei Berufungsverfahren eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend gemacht, soll das Präsidium den Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat zurückverweisen. Das Präsidium bekommt damit einen eingeschränkten Ermessensspielraum, den es bisher nicht hat. Nach bisherigem Recht ist der Berufungsvorschlag, ohne die vorgebrachten Argumente prüfen und bewerten zu können, zurückzuweisen, wodurch Verzögerungen entstehen können.

V. Auswirkungen auf Familien

Die Belange von Familien sind im Gesetz insbesondere durch die Einführung von Regelungen zum Teilzeitstudium berücksichtigt. Auch bei der für die Berufung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis vorgesehenen, ansonsten bindenden Altersgrenze (50. Lebensjahr) ist eine familienbezogene Ausnahme vorgesehen. In Bezug auf die Einführung von Studienbeiträgen waren die Belange von Studierenden mit Kindern bereits umfassend berücksichtigt worden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat keine besonderen haushaltmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Der Katalog der Gegenstände von Zielvereinbarungen wird aktualisiert und durch den Hinweis auf die Aufgaben nach § 3 umfassender definiert. In Bezug auf die Qualität von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung wird festgeschrieben, dass es nicht wie bisher nur um die Sicherung, sondern um eine stetige Verbesserung der Qualität geht.

Die Neufassung des Satzes 4 konkretisiert die Gegenstände von Zielvereinbarungen. Die Regelung einer Berichtspflicht der Hochschulen wird für erforderlich gehalten, um die entsprechenden Informationen zu gewinnen, die die Landesregierung gegenüber dem Landtag vertreten muss. Eine regelmäßige Berichtspflicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (im Folgenden: Fachministerium) gegenüber dem Landtag muss nicht geregelt werden, weil diese ohnehin allgemein besteht.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 bezieht sich auf Vorbehalte der tatsächlichen Leistungen des Bundes, der Europäischen Union oder Dritter, soweit diese Leistungen bei der Festsetzung der Leistungen des Landes eingeplant sind, sowie der positiven Begutachtung von Geräten und Bauvorhaben nach dem Hochschulbauförderungsgesetz oder der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes.

Mit den Sätzen 3 und 4 soll insbesondere sichergestellt werden, dass Zielvorgaben erlassen werden können, wenn eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt. Dies ist erforderlich, damit Land, Hochschule und Studienbewerberinnen und -bewerber zu geeigneter Zeit belastbare Planungsunterlagen erhalten. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden konkretisiert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der neu angefügte Satz 2 soll vornehmlich die Möglichkeit schaffen, dass sich Fachhochschulen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ geben können.

Zu Nummer 3 (§ 3):

In Absatz 1 wird die bisherige Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz (HRG) aufgelöst und durch eine materiell identische eigenständige Regelung ersetzt.

In Absatz 2 soll die Pflicht der Hochschulen, koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliothek, Hochschulrechenzentrum und anderen Einrichtungen aufzubauen und zu unterhalten, dem Grunde nach gesetzlich abgebildet werden.

Absatz 3 ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich aktualisiert worden.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Regelungen zur Krankenversorgung usw. werden aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 5 übernommen. In diesem Zusammenhang werden auch die Begriffe „Humanmedizinische Einrichtungen“ und „Universitätsmedizin Göttingen“ eingeführt.

Mit Absatz 7 werden die Hochschulen ermächtigt, besonders befähigte Schülerinnen und Schüler bereits vor Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung auszubilden. Diese sollen die Möglichkeit haben, bereits frühzeitig ein Studium aufzunehmen und Studienleistungen zu erbringen. Als Anreiz hierzu sollen erbrachte Leistungen in einem künftigen Studium anzurechnen sein (vgl. hierzu § 19 Abs. 2).

Die Aufnahme der Regelung über die Studienkollegs in Absatz 9 korrespondiert mit Änderungen in § 18. Sie ist darauf gerichtet, die für die Studienkollegs geltenden Bestimmungen zusammenzufassen.

Die Regelung zur Aufsicht über die Studienkollegs wird aus systematischen Gründen nicht hier, sondern in § 18 verankert.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Zur Formulierung des Gleichstellungsauftrags werden verschiedene Auffassungen vertreten. Das im Gesetz vorgesehene „Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile“ wird als sachgerechte Darstellung der diesbezüglichen Hochschulaufgabe gewertet.

Der von der Landeshochschulkonferenz (LHK) unterbreitete Vorschlag, dass Hochschulen auch Aufgaben übernehmen können sollten, die nicht mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen, war nicht aufzugreifen. Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen muss immer an ihren primären Aufgaben orientiert bleiben.

Das Promotionsrecht soll eine originäre Aufgabe der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen bleiben. Entgegenlautenden Bestrebungen der Fachhochschulen wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Mitwirkung der Personalvertretungen an dem Zusammenwirken der Hochschulen, das in der LHK institutionalisiert worden ist, wird im Gesetz nicht verpflichtend geregelt, sondern vielmehr der eigenen Entscheidung der LHK überlassen.

In der LHK beraten die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen allgemeine Angelegenheiten des Hochschulwesens. Ziel der Beratungen ist, Konflikte möglichst in eigener Regie zu lösen, gemeinsame Interessen der Hochschulen zu definieren und diese insbesondere gegenüber dem Fachministerium zu vertreten. Die LHK ist insoweit sowohl eine eigenständig wirkende Koordinierungsinstanz als auch für das Fachministerium ein wichtiger Ansprechpartner.

Die Beteiligung der Personalvertretungen an der Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Ermessen der LHK und kann, abhängig von den zu beratenden Themen, unterschiedlich beurteilt werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Personalvertretungen und Gewerkschaften treten für die Beibehaltung der verpflichtenden Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen ein. Dem wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Zu Absatz 1:

Die Evaluation der Kernaufgaben der Hochschulen, Forschung und Lehre, wird im Interesse der Qualitätssicherung besonders betont und damit der Rahmen des § 6 HRG ausgeschöpft. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in diesem Zusammenhang als Teil der Aufgabe „Forschung“ zu verstehen und wird deshalb nicht explizit erwähnt. Eine Geschlechterdifferenzierende Forschung und Lehre trägt zur Verbesserung der Leistungen der Hochschulen bei. Deshalb

sind bei der Evaluation im Sinne des ‚gender mainstreaming‘ auch Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen.

Die wissenschaftsnahen Einrichtungen (z. B. Evaluationsagenturen oder die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen) führen die Evaluation nach eigenen Verfahrensgrundsätzen als unabhängige Überprüfungen durch und sprechen Empfehlungen aus. Insbesondere unter Beachtung vergangener Rechtsstreitverfahren sind interne und externe Evaluation zu trennen. Insofern können interne Evaluationen nicht zwingend „Grundlage“ der externen Evaluation sein. Dass die Erkenntnisse der internen Evaluation einbezogen werden, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 2:

Die Intervalle für die studentische Lehrveranstaltungskritik werden flexibler gestaltet. Die Neufassung des Satzes 2 soll klarstellen, dass Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik als wichtige Erkenntnisquellen in der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, dass die geschlechterdifferenzierte Forschung ausdrücklich als Gegenstand der Evaluation benannt sein sollte, wird nicht aufgegriffen. Es soll vielmehr die Evaluation der primären Hochschulaufgaben - Forschung und Lehre - betont werden. Geschlechterdifferenzierte Forschung ist Teil der Hochschulforschung.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zu Buchstabe b:

Zunächst werden das Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen und die diesbezügliche Funktion der Zielvereinbarungen im Gesetz klargestellt. Satz 1 ist dabei vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 zu sehen, wonach lediglich *wesentliche* Änderungen von Studiengängen der Regelung durch Zielvereinbarung bedürfen.

Wesentlicher Regelungsinhalt der Änderung ist ferner, dass Studiengänge, die entgegen einer Zielvereinbarung angeboten werden, durch Entscheidung des Fachministeriums geschlossen werden. Dies scheint nach den ersten Erfahrungen mit den Zielvereinbarungen erforderlich, um dem Fachministerium ein geeignetes Instrumentarium zur Durchsetzung der Einhaltung von Zielvereinbarungen in die Hand zu geben.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich zunächst um sprachliche Präzisierungen.

Die Vergleichbarkeit internationaler Studienleistungen wird zurzeit durch die allgemeine Anwendung des European Credit-Transfer-System (ECTS) gewährleistet, das die Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung als geeignetes und allgemein anzuwendendes Bewertungssystem definiert haben.

Zu Buchstabe d:

Aus systematischen Gründen soll die Studienberatung hier und nicht in § 3 geregelt werden. Mit der Norm ist künftig demnach sowohl der Anspruch der Studierenden auf Studienberatung geregelt als auch deren Zuweisung an die Hochschulen als eigene Aufgabe.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Es soll bei der Regelung bleiben, dass Studiengänge durch Zielvereinbarung geschlossen oder wesentlich geändert werden. Bei der Schließung von Studiengängen, die entgegen von Zielvereinbarungen angeboten werden, durch das Fachministerium handelt es sich um eine Vereinfachung des Verfahrens, an der festgehalten wird.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Zu Buchstabe c:

Die Verordnungsermächtigung zur Wahrung der Gleichwertigkeit von Prüfungen wird klarer gefasst, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu entsprechen.

Zu Buchstabe d:

Die Exmatrikulation von Amts wegen greift nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b in Grundrechte ein. Wenn eine Frist für die Ablegung der Prüfung an die Zahl der zurückgelegten Studiensemester geknüpft werden soll, muss dies gesetzlich ausdrücklich geregelt werden. In der Sache wird damit eine Regelung ermöglicht, wie sie im Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen seit langem existiert.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Zu Absatz 4:

Mit der Ergänzung durch Absatz 4 werden auch inländische Franchising-Fälle erfasst. Die Ergänzung durch Absatz 5 stellt sicher, dass für Bachelor-Abschlüsse, die an Berufsakademien anderer Länder erworben worden sind, dieselben Voraussetzungen gelten wie für Abschlüsse niedersächsischer Berufsakademien. Insoweit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen über die Promotion werden präzisiert und an die aktuelle hochschulrechtliche Terminologie angepasst. Das Promotionsrecht ist nach wie vor das Recht der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Mit der Vorgabe, dass die betreffende Universität oder gleichgestellte Hochschule entsprechende universitäre Master-, Diplom oder Magisterstudiengänge anbieten muss, wird sichergestellt, dass diese Hochschulen nur in den Fächern Promotionsverfahren durchführen, in denen sie sich als fachlich qualifiziert ausweisen können.

Zu Buchstabe b:

Die Neuformulierung des Satzes 1 trägt der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge Rechnung und berücksichtigt die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Abschlüsse unabhängig von der Hochschulart, an der sie erworben worden sind.

Mit der Ergänzung durch Satz 3 soll erreicht werden, dass sich Doktorandinnen und Doktoranden - vorausgesetzt sie haben ihre diesbezügliche Eignung nachgewiesen und sind von der Hochschule als solche anerkannt worden - in jedem Fall einschreiben können. Dies soll grundsätzlich in Promotionsstudiengängen geschehen. Falls solche aber nicht eingerichtet sind, sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden abweichend von den übrigen Regelungen des Immatrikulationsrechts außerhalb eines Studiengangs in ihrem Promotionsfach immatrikulieren können.

Die Teilnahme von Doktorandinnen und Doktoranden an Hochschulveranstaltungen, auch an Prüfungen, wie auch jede Art der Nutzung von Hochschuleinrichtungen setzt die Mitgliedschaft der Betreffenden und somit, falls sie nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 6 aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zur Mitarbeitergruppe gehören, ihre Immatrikulation voraus. Folglich muss ihnen auch dann die Möglichkeit zur Einschreibung geboten werden, wenn keine geeigneten Promotionsstudiengänge existieren.

Die gesetzliche Formulierung soll insoweit Rechtsklarheit bewirken, als nur diejenigen, die sich als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben haben oder eben hauptberuflich in einem Beschäftigungsverhältnis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beschäftigt sind, auch die entsprechenden Rechte als Hochschulmitglieder in Anspruch nehmen können, insbesondere ein Recht auf Prüfung haben. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass einzelne Personen ihr Promotionsvorhaben „frei“ vorbereiten und sich nur zum Abschluss des Verfahrens einschreiben.

Zu den Buchstaben c und d:

Neben einer Präzisierung des Wortlauts werden die Spezifika der künstlerischen Studiengänge hier von den Promotionsverfahren getrennt und ohne inhaltliche Änderung in den Satz 2 des Absatzes 4 verschoben.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Anregungen, auch Fachhochschulen das Promotionsrecht einzuräumen, werden nicht aufgegriffen (vgl. auch zu § 3). Im Übrigen bedarf es keiner gesetzlichen Regelung zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Zu Nummer 10 (§ 9 a):

Die Regelungen über die Habilitation sind wieder einzuführen, weil diese wieder als Berufungsvoraussetzung neben der Juniorprofessur angesprochen wird. Inhaltlich entspricht die Norm weitestgehend der Rechtslage, die vor In-Kraft-Treten des im Jahre 2002 neu gefassten Niedersächsischen Hochschulgesetzes galt.

Zu Nummer 11 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu § 8 Abs. 4.

Zu Buchstabe c:

Mit dem Einfügen der „Vereinbarungen der Länder“ wird die Vorschrift präzisiert, um die bislang nur im Wege der Interpretation zu findenden sachgerechten Lösungen sicherzustellen. Hintergrund ist die Berücksichtigung begünstigender KMK-Beschlüsse im Bereich der Führung ausländischer akademischer Grade.

Zu Nummer 12 (§ 11):

Die Änderung stellt sicher, dass die Zinseinnahmen aus den eingenommenen aber noch nicht ausgegebenen Beträgen der Hochschule zufließen und die Anlage in sicheren Wertpapieren möglich ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Für Promotionsstudiengänge sollen keine Studienbeiträge erhoben werden, weil hieran ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Der Vorschlag, Einnahmen aus Studienbeiträgen dem Körperschaftsvermögen zuzuführen, wird nicht aufgegriffen. Stattdessen wird die Möglichkeit der Verzinsung dieser Einnahmen zugunsten der Hochschulen geschaffen.

Die Befreiung von Studierenden, die Ämter in der Selbstverwaltung wahrnehmen, von der Pflicht zur Entrichtung von Studienbeiträgen wird nicht für sachgerecht gehalten, da hierbei finanzielle Beweggründe keine Rolle spielen sollten.

Auch eine generelle Befreiung ausländischer Studierender kommt nicht in Betracht, weil dies zu erheblichen Einnahmeausfällen der Hochschulen führen würde.

Der Umstand, dass Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) statt von unterhaltsverpflichteten Eltern erhalten, kann keine Befreiung von Studienbeiträgen begründen. Diese haben vielmehr in der Regel einen Darlehensanspruch. Die sozialen Aspekte werden dann in der Rückzahlphase bewertet.

Zu Nummer 13 (§ 11 a):

Mit dem einzufügenden Absatz 6 wird insbesondere sichergestellt, dass das Fachministerium die Vereinbarungen zur Bildung und Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds auch für die Stiftungshochschulen treffen kann.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Kreis der darlehensberechtigten Ausländer soll nicht erweitert werden, weil es sich bei den Studiendarlehen - im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - nicht um eine Sozialleistung handelt. Nicht beitreibbare Studiendarlehen müssen durch den Ausgleichsfonds gedeckt werden und führen somit zu Einnahmeausfällen der Hochschulen und mittelbar zur Belastung der beitragspflichtigen Studierenden.

Die Bildung eines Ausgleichsfonds ist erforderlich, weil das die Darlehen gewährende Kreditinstitut keine Verluste erleiden darf.

Ohne die Bildung eines Fonds müsste das Ausfallrisiko von der Förderbank eingepreist werden, was zu einer Erhöhung der Darlehenszinsen um ca. 3 % führen und insbesondere die benachteiligten würde, die auf das Darlehen zur Zahlung der Studienbeiträge angewiesen sind. Die Konditionen der Darlehensgewährung wären unattraktiv. Da eine Finanzierung des Ausgleichsfonds aus Landesmitteln nicht in Betracht kommt, denn ausschließlich den Hochschulen kommen die zusätzlichen Einnahmen zugute, bleibt nur die Finanzierung aus den der Hochschule landesseits zur Verfügung gestellten Mitteln. Der Ausgleichsfonds ist im Ergebnis nichts anderes als ein Instrument der nachträglichen Beitragsbefreiung. Die Hochschulen erzielen zunächst zusätzliche Einnahmen, die bei einer ex-post-Betrachtung gar nicht entstanden wären. Die Finanzierung des Ausgleichsfonds bewirkt insoweit lediglich den Ausgleich für sozial nicht vertretbare Einnahmen aus früheren Studienbeiträgen bei der Hochschule.

Zu Nummer 14 (§ 13):

Die Regelung trifft die notwendigen Rechtsfolgen für die Einführung von Teilzeitstudien. Da es sich hier im Wesentlichen um Studierende handelt, die ihr Studium neben einer Berufstätigkeit absolvieren, wird lediglich der Zeitpunkt bis zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren hinausgeschoben. Die Sozialverträglichkeit von Studienbeiträgen nach § 11 ist durch die dort getroffenen Regelungen hinreichend gewährleistet.

*Zu Nummer 15 (§ 16):**Zu Buchstabe a:*

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die gesetzlich vorgesehene beratende Mitgliedschaft in einem Gremium die anderweitige, stimmberechtigte Mitgliedschaft ausschließt.

Durch den neuen Satz 6 wird für Doktorandinnen und Doktoranden die Zuordnung zur Mitarbeitergruppe geregelt, sofern sie mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ansonsten werden sie der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Zu Buchstabe b:

Mit dem Einfügen des Absatzes 3 wird das Prinzip der doppelten Mehrheit wieder im Gesetz verankert, um verfassungsrechtlichen Zweifeln zu begegnen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

An dem Prinzip der doppelten Mehrheit wird vorrangig aus verfassungsrechtlichen Gründen festgehalten.

Die Zuordnung der Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden trägt dem Umstand Rechnung, dass sich diese generell - wenn möglich in Promotionsstudiengängen - einschreiben sollen. Eine generelle Zuordnung zur Mitarbeitergruppe würde ihrem individuellen Status in der Hochschule nicht gerecht werden.

*Zu Nummer 17 (§ 18):**Zu Absatz 1:*

Die Regelungen zum Hochschulzugang werden systematisch geordnet und aktualisiert.

Zu Absatz 2:

Durch den neuen Absatz 2 erfolgt eine genaue Festlegung der Berechtigungen bei beruflicher Vorbildungen. Dabei wurde der bisherige Rechtszustand beibehalten.

Zu Absatz 3:

Durch Satz 1 erfolgt die landesweite Umsetzung des § 4 des Gesetzes über die Fusion der Universität Lüneburg mit der Fachhochschule Nordostniedersachsen (Nds. GVBl. 2004 S. 352).

Satz 2 stellt unter den dortigen Voraussetzungen einen Studienortwechsel innerhalb Niedersachsens sicher.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung wird der entsprechende KMK-Beschluss vom 28. Februar 1997 landesgesetzlich umgesetzt.

Zu Absatz 6:

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung wird übernommen.

Zu Absatz 7:

Durch den Begriff der „besonderen Eignung“ in Satz 2 wird verdeutlicht, dass nur ein qualifizierter Bachelor-Abschluss die Zugangsberechtigung für einen konsekutiven Master-Studiengang gibt. Weitere eignungsdiagnostische Kriterien können von der Hochschule zusätzlich berücksichtigt werden, sofern die überwiegende Bedeutung der Bachelor-Note gewährleistet bleibt.

Zu Absatz 9:

Die zugangsrechtlichen Regelungen für deutsche und nach EU-Recht und sonstigen Rechtsvorschriften gleichgestellte Ausländer, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, waren bisher in Absatz 4 Satz 1 geregelt. Erstmals erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für die übrigen Staatsangehörigen Eignungsfeststellungsverfahren vorzusehen und hierfür Gebühren zu erheben.

Zu Absatz 10:

Die Zuständigkeiten von Kultusministerium und Ministerium für Wissenschaft und Kultur werden klarer abgegrenzt.

Zu Absatz 11:

Da die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Vorbildung nunmehr direkt im Gesetz geregelt wird (siehe § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c), bleibt nur noch Raum für eine Übertragung der Feststellung einer gleichwertigen schulischen Vorbildung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d) durch eine dem Kultusministerium nachgeordnete Behörde.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes, dass der Zugang zu universitären Studiengängen grundsätzlich an die allgemeine Hochschulreife gebunden sein sollte, wird nicht beigegeben, weil dies nicht der gesellschaftlichen Realität entspricht. Vielmehr soll die Regelung den unterschiedlichen Lebensläufen und Qualifikationen der Studienbewerberinnen und -bewerber gerecht werden.

Zu Nummer 18 (§ 19):

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 ist auf die Einführung von Teilzeitstudien und die dafür erforderlichen Abgrenzungen gerichtet.

Absatz 3 korrespondiert mit der in § 3 Abs. 7 enthaltenen Regelung. Sie soll sicherstellen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler einen für sie angemessenen hochschulrechtlichen Status erhalten.

Zu Buchstabe d:

Die Neuformulierung von Satz 1 Nr. 3 soll sicherstellen, dass Personen, die nicht von dem vorstehenden enumerativen Katalog erfasst sind, aber aus evidenten Gründen nicht an der Hochschule geduldet werden können (z. B.: nicht schuldfähige, latent gefährliche Gewalttäter; dringend eines Verbrechens verdächtige, aber noch nicht verurteilte Personen wie etwa die am Attentat auf das World-Trade-Center beteiligten Studierenden der TU Hamburg-Harburg), nicht nur wie bisher über das Hausrecht der Hochschule verwiesen, sondern exmatrikuliert werden können.

Zu Buchstabe e:

Die bisherige Anordnung der sofortigen Vollziehung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch eine direkte gesetzliche Folge ersetzt. Der Studierende hat es selbst in der Hand, die gesetzliche Folge der Exmatrikulation durch eine fristgerechte Rückmeldung abzuwenden.

Zu Nummer 19 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Mit dem neuen Satz 3 wird die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Beamtinnen und Beamte auf Zeit wieder ermöglicht. Damit soll einerseits allgemein die Attraktivität der Beschäftigungsverhältnisse erhöht werden. Das ist insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften aus Wettbewerbsgründen notwendig. Darüber hinaus dient dies der Einrichtung von Qualifizierungsstellen insbesondere für Habilitandinnen und Habilitanden.

Zu Buchstabe b:

Absatz 4 stellt die erleichterte Möglichkeit zur Ernennung von Ausländerinnen und Ausländern als Beamtinnen und Beamte wieder her.

Die Maßgaben zum Eintritt in den Ruhestand werden aus systematischen Gründen hierher (Absatz 5) verlagert und allgemein für Beamtinnen und Beamte vorgesehen, weil nicht nur Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Beamtenverhältnis beschäftigt werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Von verschiedener Seite unterbreitete Vorschläge, die Möglichkeit zur generellen Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Beamtinnen und Beamte wieder einzuführen, die insbesondere von Personalräten und der Gewerkschaft Ver.di abgelehnt werden, werden nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 20 (§ 21 a):

Der Paragraph wird eingefügt, um die Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz zu ersetzen. Materiell-rechtliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 21 (§ 22):

Die Hochschulen sollen berechtigt sein, Drittmittel im Einvernehmen mit dem Geber Zins bringend anzulegen. Eine solche Regelung berücksichtigt insbesondere die Interessen des Drittmittelgebers, der die bestmögliche Nutzung der von ihm bereitgestellten Mittel zu dem von ihm bestimmten Zweck erwartet.

Dies setzt voraus, dass die Mittel in nennenswertem Umfang bereitgestellt werden, bevor sie tatsächlich benötigt werden. Der Bereitstellungszeitpunkt ist insoweit als untrennbarer Teil der Vereinbarung zwischen Drittmittelgeber und Hochschule zu betrachten mit der Folge, dass die Hochschulen das Recht auf das Erwirtschaften von Erträgen aus den betreffenden Mittel haben.

Alternativ hierzu und mit demselben Ergebnis könnte der Drittmittelgeber die vorgesehenen Mittel selbst separieren und bis zum Abruf im eigenen Namen Zins bringend anlegen. Es liegt aber im Interesse der Hochschule, die betreffenden Mittel zur Verbesserung der Planungssicherheit möglichst schnell vollständig zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der von der LHK unterbreitete Vorschlag, es zu ermöglichen, dass Drittmittel auch außerhalb des Landeshaushalts bewirtschaftet werden können, wird nicht aufgegriffen. Es handelt sich hier um Mittel, die der Hochschule zugewendet werden und die diese auch nachzuweisen hat.

Zu Nummer 23 (§ 24):

Zu Buchstabe b:

Durch die Ergänzung soll betont werden, dass Professorinnen und Professoren bei Vorliegen entsprechender Gründe zur überwiegenden Tätigkeit in der Lehre verpflichtet werden können. Für bereits berufene Professorinnen und Professoren wird der individuelle Vertrauensschutz zu gewährleisten sein.

Die Tätigkeit in einer oder für eine überregionale Wissenschaftsorganisation ist sowohl aus Sicht der Hochschule als auch aus Sicht des Landes möglichst zu fördern. Mit der Ergänzung kann die Tätigkeit auf Antrag zur Dienstaufgabe erklärt werden.

Zu Nummer 24 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Die Habilitation, die insbesondere in den so genannten Buchwissenschaften nach wie vor als geeigneter Qualifizierungsweg zu betrachten ist, soll neben der Juniorprofessur wieder ausdrücklich als mögliche Berufungsvoraussetzung genannt werden. Im Übrigen werden einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen.

Zur Verleihung des Titels außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor siehe den neu eingefügten § 35 a.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift wird ergänzt, um neben der praktischen auch die Forschungserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Nummer 25 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgesehenen Regelung wird an dem - mit verfassungsrechtlichen Wurzeln versehenen - Ausschreibungsgebot weitgehend festgehalten. Die Nennung der möglichen Ausnahme für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren stellt zugleich klar, dass auf Ausschreibungen nur in besonders begründeten Ausnahmen verzichtet werden kann.

Auch der Ausschreibungsverzicht für die Berufung einer W 2-Professorin oder eines W 2-Professors auf eine W 3-Stelle zum Zweck der Abwehr eines externen Rufs oder Angebots ist als rechtlich zulässig zu bewerten, weil gerade mit dem vorliegenden externen Ruf oder Angebot die Qualifikation der oder des Betreffenden im Wettbewerb mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern objektiv nachgewiesen ist.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 wird vollständig neu gefasst, um einerseits die Rechtssicherheit in Berufungsverfahren zu erhöhen und die angemessene Berücksichtigung der Selbstverwaltungsorgane zu gewährleisten. Dabei wird die Befugnis des Fakultätsrats in Berufsangelegenheiten betont. Die beratende Funktion der Mitglieder der MTV-Gruppe wird gesetzlich klargestellt.

Von der Pflicht zur Berücksichtigung Auswärtiger in Berufungskommissionen muss es Ausnahmen geben, um die als Externe in Frage kommenden Personen - es kann sich dabei um eine eher geringe Anzahl geeigneter Personen handeln - zeitlich nicht zu überfordern.

Die bisher vorgesehene Pflicht des Präsidiums zur Rückverweisung des Berufungsvorschlags im Fall eines abweichenden Votums der Gleichstellungsbeauftragten stellt ein wirksames Instrument mit insbesondere präventiver Wirkung dar. Im Hinblick auf die Entscheidungskompetenz des Präsidiums, in dem auch die Aufgabe Gleichstellung ressortiert, erscheint nunmehr die Ausgestaltung als Sollvorschrift ausreichend. Die entsprechende Einlassung der Gleichstellungsbeauftragten wird damit regelmäßig, aber eben nicht zwingend, zur Rückverweisung führen. Der materielle Gehalt des § 5 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG), der die vorrangige Berücksichtigung von Frauen im Fall ihrer Unterrepräsentanz regelt, wird durch die Änderung der Norm nicht relativiert.

Zu Buchstabe c:

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Handlungsoption für den Fall eröffnet, dass in einer Organisationseinheit eine Selbstergänzung der Professorenschaft in der üblichen Weise nicht mehr als sachgerecht bewertet werden kann. Eine völlige Neuausrichtung einer Fakultät oder eines Faches gelingt in aller Regel nicht optimal, wenn dies von den dort vorhandenen Entscheidungsträgern, deren Stellen in ihrer fachlichen Ausrichtung geändert werden, durchgeführt werden soll. In diesem Fall ist es sachgerecht, dass im Einvernehmen mit dem Fachministerium von den üblichen Verfahren in Berufungsangelegenheiten abgewichen und eine vollständig extern besetzte Berufungskommission eingesetzt wird.

Mit dem vorgesehenen Verfahren wird ein Gedanke aufgegriffen, den der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen vom 20. Mai 2005, Drs. 6709-05, formuliert hat (Abschnitt B II.). Im Fall der grundlegenden Neustrukturierung einer Fakultät oder der beabsichtigten Schwerpunktsetzung soll aber nicht wie vom Wissenschaftsrat empfohlen auf ein vom Wettbewerb geprägtes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren verzichtet werden. Vielmehr soll durch die Einsetzung einer ausschließlich mit Auswärtigen besetzten Berufungskommission eine Reorganisation des betreffenden Bereichs eingeleitet und unterstützt werden.

Zu Buchstabe e:

In Bezug auf Hausberufungen soll wieder deutlicher herausgestellt werden, dass diese außer für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht erwünscht sind. Mit der Formulierung wird dabei auch eingeräumt, dass ein absolutes Hausberufungsverbot rechtlich nicht haltbar ist, dass aber die Mitgliedschaft an der Hochschule durch einen besonderen Eignungsvorsprung auszugleichen ist.

Der geforderten Zwei-Jahres-Frist für die Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule liegt die Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zugrunde. Lediglich geringfügige oder kurzzeitige Tätigkeiten von wenigen Tagen können hierauf nicht angerechnet werden.

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe g:

Die Möglichkeit gemeinsamer Berufungsverfahren wird wegen ihrer Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen im Gesetz ausdrücklich angelegt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Regelungen zum Berufungsverfahren - in der aufgrund verschiedener Anregungen überarbeiteten Form - und zum Hausberufungsverbot werden für notwendig gehalten, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Gebot der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen.

Entgegen der Auffassung der LHK und der Konferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter werden die gleichstellungsrelevanten Vorgaben als hinreichend und ausgewogen angesehen.

Zu Nummer 26 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Das Erstberufungsalter (50. Lebensjahr) für die Einstellung im Beamtenverhältnis soll gesetzlich geregelt werden. Die Regelung in Satz 3 bezieht sich vor dem Hintergrund von § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) generell auf Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf niedersächsische Landesbeamtinnen und Landesbeamte im Beamtenverhältnis auf Zeit. Damit wird erreicht, dass Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit aller deutschen Dienstherrn, die als Professorinnen und Professoren berufen werden sollen, generell ein Beamtenverhältnis angeboten werden kann. Für die Versorgungslastenteilung gelten dann die Regeln des § 107 BeamtVG. Da diese Vorschrift für Zeitbeamte nicht gilt, kann nur unmittelbaren und mittelbaren niedersächsischen Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die als Professorinnen und Professoren berufen werden sollen, die Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis angeboten werden.

Mit der Anhebung der Altersgrenze soll der höheren Lebenserwartung der Menschen und der damit verbundenen höheren Leistungsfähigkeit in der Mitte des 7. Lebensjahrzehnts Rechnung getragen werden.

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Zu Absatz 3:

Mit dem Absatz soll sichergestellt werden, dass Organisationsmaßnahmen wie die Schließung von Studiengängen usw. vollzogen und die betreffenden Professorinnen und Professoren weiterbeschäftigt werden können. Ein Verstoß gegen die grundrechtlich geschützte Position der Professorinnen und Professoren liegt hierin bei Abwägung aller Interessen nicht, weil Professorinnen und Professoren auch nach einer solchen Maßnahme ihre Rechte zu selbständiger Forschung und Lehre weiterhin wahrnehmen können. Das Interesse des Landes an der Wahrung der Möglichkeiten zur Reorganisation des Hochschulbereichs ist hier höher zu bewerten als das der Betroffenen an der Beibehaltung des Dienstortes.

In Bezug auf die Gründung von Stiftungen des öffentlichen Rechts als Träger von Hochschulen in Niedersachsen wird eingefügt, dass die Personalmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Betroffenen über die Grenzen des Dienstherrn hinweg möglich sind.

Die Abordnung von Professorinnen und Professoren muss sich nicht immer auf die gesamten Dienstaufgaben beziehen. Es ist vielmehr nach den Regeln des allgemeinen Beamtenrechts auch eine Teilabordnung möglich (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -).

Zu Buchstabe b:

Klarstellende Ergänzung der Vorschrift.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Landeshochschulkonferenz, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund und die Landesastenkonzern sprechen sich gegen die generelle Anhebung der Altersgrenze aus. Dem wird nicht gefolgt, weil hierin ein Einstieg in die Verlängerung der Lebensarbeitszeit gesehen wird.

Das Ernennungshöchstalter wird mit 50 Jahren als richtig festgesetzt betrachtet. Eine Anhebung würde zu letztlich einen unangemessenen Anstieg der Versorgungslasten des Landes bewirken.

Zu Nummer 27 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Die Formulierung wird sprachlich geglättet.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung korrespondiert mit der Aufnahme von § 21 a in das Gesetz.

Zu Nummer 28 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Satz 3 ist als Folgeänderung zu § 26 Abs. 2 zu verstehen. Der materielle Gehalt des § 5 NGG, der die vorrangige Berücksichtigung von Frauen im Fall ihrer Unterrepräsentanz regelt, wird durch die Änderung der Norm nicht relativiert.

Der Verweis auf § 26 Abs. 8 ist auf die Möglichkeit gemeinsamer Berufungsverfahren gerichtet.

§ 12 Satz 1 Nr. 2 NBG beinhaltet ein Mindestalter von 27 Jahren für die Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit. Die Geltung dieser Vorschrift wäre für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kontraproduktiv und muss daher ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung korrespondiert mit der Aufnahme von § 21 a in das Gesetz.

Zu Buchstabe d:

Mit Satz 1 wird der bestehenden Rechtsunsicherheit zur Führung des akademischen Titels abgeholfen. Das Recht zur Führung des akademischen Titels „Professorin/Professor“ wertet die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weiter auf und unterstreicht nach außen hin ihre Eigenverantwortlichkeit.

Die Streichung des Satzes 2 korrespondiert mit der Aufnahme von § 35 a in das Gesetz.

Zu Nummer 29 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung in Satz 2 wird der bisherige Ausnahmecharakter der Lehrtätigkeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter relativiert.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung soll die Möglichkeit der Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit begründet werden. In diesem Fall wird durch die genannten Einstellungsvoraussetzungen eine entsprechende Anwendung von bisherigen laufbahnrechtlichen Vorschriften angelegt.

Zu Nummer 30 (§ 32):

In der Folge der Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Änderung vorgenommen, indem diese nicht mehr nur überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln dürfen. Sie sollen vielmehr nach dem Vorbild des ‚lecturers‘ an englischen Hochschulen überwiegend oder fast ausschließlich Lehraufgaben unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors oder einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors wahrnehmen. Damit wird dem Bedürfnis nach einer - bisher rahmenrechtlich ausgeschlossenen - Personalkategorie von hauptberuflich, nicht selbständig Lehrenden Rechnung getragen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Deutsche Hochschulverband lehnt die Änderung ab. Dem wird nicht gefolgt, weil der Bedarf an hauptamtlich Lehrenden an den Hochschulen, auch in Bezug auf die Art der zu vermittelnden Lehrinhalte, gedeckt werden soll. Die Erhöhung der Anzahl der Professorenstellen kommt aus Finanzgründen nicht in Betracht.

Der Lektorenverband, aber auch verschiedene Hochschulen halten das Recht der selbständigen Lehre für Lehrkräfte für besondere Aufgaben für erforderlich. Für Lektorinnen und Lektoren ergibt sich dies aus Absatz 2; im Übrigen lehren Lehrkräfte für besondere Aufgaben im akademischen

Sinne nicht selbständig, sondern unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Diesen kommt das Recht zur selbständigen Lehre aufgrund ihrer Qualifizierung und Berufung originär zu, sodass sie Inhalte und Methoden ihrer Lehrtätigkeit im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen selbständig festlegen können.

Zu Nummer 31 (§ 34):

Zu Absatz 3:

Die bisher geltende Regelung, die sich als zu knapp erwiesen hat, wird sachgerecht ergänzt. Wie bisher sollen die Einschränkungen, dass Lehraufträge nur im Weiterbildungsstudium erteilt werden können, nur für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird in den §§ 31 und 32 explizit geregelt, dass diese für die Wahrnehmung selbständiger Lehraufgaben Lehraufträge erhalten können.

Mit Satz 3 wird wieder klargestellt, dass Lehraufträge im Weiterbildungsstudium wie bisher vergütet werden können.

Zu Nummer 32 (§ 35):

Die Änderungen sind lediglich klarstellender Natur.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Ärztekammer Niedersachsen, für Honorarprofessorinnen und -professoren die Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ zuzulassen, wird nicht aufgegriffen. Der Professorentitel soll grundsätzlich an die haupt- oder ausnahmsweise nebenberufliche Tätigkeit der Professorinnen und Professoren an der Hochschule anknüpfen und ihren akademischen Status dokumentieren.

Zu Nummer 33 (§ 35 a):

In dem neu eingefügten Paragraphen werden die Regelungen zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zusammengefasst. Außerdem war es in Bezug auf die Habilitation, die als mögliche Berufungsvoraussetzung wieder in das Gesetz aufgenommen wird, notwendig, für Habilitierte eine Bestimmung zum Führen der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu treffen.

Zu Nummer 34 (§ 36):

Da der Hochschulrat sowohl von den Aufgaben her als auch in seiner Zusammensetzung zu einem vollwertigen Organ der Hochschulen fortentwickelt wird, ist er neben dem Präsidium und dem Senat als zentrales Organ der Hochschule zu benennen.

Zu Nummer 35 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Sachgerechte Ergänzung, weil nach § 36 auch andere Gliederungsformen als die in Fakultäten zugelassen sind.

Im Übrigen wird die Zuständigkeit zur Festsetzung der Studiengebühren nach § 13 dem Präsidium zugewiesen, weil es hier um ein administratives Handeln als Teil der Finanz- und Wirtschaftsplanung geht und Forschung und Lehre nur mittelbar betroffen sind. Die gebotene Anhörung der Fakultäten stellt sicher, dass das Präsidium sachgerechte Entscheidungen treffen kann.

Zu Buchstabe b:

Die Größe des Präsidiums wird auf höchstens sechs Personen begrenzt; seine Zusammensetzung ist nach wie vor in der Grundordnung zu regeln. Mit dieser Änderung soll vermieden werden, dass Hochschulen mit einer unangemessenen Vergrößerung des Präsidiums die operative Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Präsidiums relativieren.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Entgegen der von der Landeshochschulkonferenz vertretenen Auffassung soll die Geschäftsverteilung im Präsidium Gegenstand einer Regelung in der Grundordnung der Hochschule sein können.

Zu Nummer 36 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Zum Verfahren zur Ernennung von Präsidentinnen und Präsidenten wird die gemeinsame Verantwortung von Senat und Hochschulrat herausgestellt, ohne letztlich die Zuständigkeit des Senats für den Vorschlag in Frage zu stellen.

Für den Fall eines Dissenses wird ein Verfahren vorgegeben.

Zu Buchstabe b:

Mit der Wiedereinführung der Einstellungsvoraussetzungen wird eine Regelungslücke geschlossen. Im Übrigen wird hiermit angestrebt, dass die geforderten Berufsjahre versorgungsrechtlich berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe d:

Mit der Regelung des Absatzes 5 wird für die genannten mittelbaren und für unmittelbare Landesbeamte, denen ein Hochschulleitungsamt übertragen wird, die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit auch für die Fälle eines Dienstherrnwechsels im Geltungsbereich dieses Gesetzes geregelt. Für den bisherigen Dienstherrn bleibt somit keine andere Handlungsoption, weil die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes bestimmt wird. Mittelbare und unmittelbare Landesbeamte gelten insoweit für die Dauer der Wahrnehmung des Hochschulamtes als beurlaubt.

Bei Beendigung des Hochschulleitungsamts gilt grundsätzlich, dass die oder der Betroffene in das zuvor innegehabte Amt zurückkehrt. Satz 3 bestimmt dazu, dass das Fachministerium als außenstehende Stelle für die Organisation der Rückkehr in das ursprüngliche Amt oder für die Zuweisung eines anderen geeigneten Amtes zuständig ist und trägt damit der besonderen Sensibilität solcher Fälle sowie der Tatsache Rechnung, dass die Interessenlagen der beteiligten Stellen nicht immer kongruent sind. Satz 3 begründet nicht die Pflicht des Fachministeriums, im eigenen Haus eine angemessene Weiterverwendung der oder des Betroffenen anzubieten. Vielmehr sind insbesondere in den Fällen, in denen eine Präsidentin oder ein Präsident in sein zuvor innegehabtes Amt an derselben Hochschule zurückkehrt, die Kosten aus den Ressourcen der Hochschule zu tragen.

Zu Buchstabe e:

Für Präsidentinnen und Präsidenten, die nicht aus ihrer früheren Tätigkeit beurlaubt sind oder als beurlaubt gelten, wird die Möglichkeit geschaffen, dass ihnen eine Anschlussverwendung entsprechend ihrer zuvor ausgeübten Tätigkeit angeboten wird. Dies soll die Unabhängigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten sichern.

Für die Präsidentinnen und Präsidenten der Stiftungshochschulen gilt Entsprechendes. Einer Sonderregelung bedarf es nicht. Sofern die betreffende Anschlussverwendung außerhalb der Stiftungshochschule angesiedelt werden soll, hat die Stiftung die entsprechenden Vereinbarungen mit dem anderen Dienstherrn zu treffen.

Zu Buchstabe g:

Bei der Entlassung aus anderen Gründen als auf eigenen Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Dienstherr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, zu welchem Zeitpunkt diese wirksam werden soll. Insoweit ist nur eine Regelung für den Fall der Entlassung auf eigenen Antrag erforderlich.

Das Ende der Amtszeit stellt in diesem Zusammenhang die absolute Grenze für die Entscheidungen des Dienstherrn dar.

Zu Nummer 37 (§ 39):

Die Vorschrift wird den Änderungen in den §§ 37 und 38 angepasst. Für hauptamtliche und nebenamtliche Vizepräsidentinnen und -präsidenten werden dabei eigene Regelungen getroffen. Für nebenamtliche und nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll die Präsidentin oder der Präsident einen Vorschlag an den Senat richten.

Zu Nummer 38 (§ 40):

Um während der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder die gesetzlich festgelegte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klarer zur Geltung zu bringen, wird das Abwahlrecht gestrichen. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder ist grundsätzlich zeitlich begrenzt, sodass bereits die wiederkehrende Wahl für die notwendige Balance zwischen den Organen sorgt.

Zu Nummer 39 (§ 41):

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung wird die Befassung des Senats mit den Zielvereinbarungen gesetzlich verankert. Der Senat soll das Recht erhalten, zum Entwurf der Zielvereinbarungen Stellung zu nehmen. In dem Fall, dass er Bedenken äußert, wird das Präsidium in einen Dialog mit dem Senat eintreten müssen, um den Entwurf zu erläutern und sich mit der Position des Senats auseinander zu setzen. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Die Regelung stärkt deshalb die Position des Senats im Zusammenwirken der Organe der jeweiligen Hochschule und sichert sein Recht auf Teilhabe an Planungs- und Entwicklungsprozessen. Eine über das Recht zur Stellungnahme hinaus gehende Zuständigkeit kann nicht in Betracht kommen, weil die Zielvereinbarungen inhaltlich generell in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Anregungen, dem Senat wieder operative Zuständigkeiten zuzusprechen, insbesondere in Bezug auf die Ressourcenverteilung, werden nicht aufgegriffen, weil dies der beabsichtigten angemessenen Verteilung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung widerspräche.

Zu Nummer 40 (§ 42):

Zu Buchstabe b:

Die öffentliche Ausschreibung von Dienstposten hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragte ist selbstverständlich und muss nicht explizit geregelt werden. Im Übrigen sollen die Hochschulen in eigener Verantwortung über die Ausgestaltung des Amtes im Hinblick auf die sachlichen Erfordernisse der jeweiligen Hochschule entscheiden. Für die Amtszeit soll nur vorgegeben werden, dass diese höchstens vier Jahre betragen darf.

Zu Buchstabe c:

Der Begriff „Frauenversammlung“ ist nicht mehr korrekt, weil der Gleichstellungsauftrag bei entsprechender Sachlage auch zugunsten von Männern wahrzunehmen sein kann. Er wird durch „Versammlungen“ ersetzt.

Zu Buchstabe d:

Durch die Grundordnung kann geregelt werden, dass Gleichstellungsbeauftragte auch in anderen Organisationseinheiten (Verwaltung, Bibliotheken usw.) vorgesehen werden können. Die Grundordnung regelt auch Aufgaben, Amtszeit und Wahl bzw. Bestellungsverfahren dieser Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Buchstabe e:

Die gesetzliche Verankerung der „Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter“ wird nicht für erforderlich gehalten. Dies kann vielmehr der Selbstorganisation der Gleichstellungsbeauftragten überlassen bleiben.

Durch die Streichung des Absatzes wird nicht infrage gestellt, dass Initiativen der Gleichstellungsbeauftragten zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zum Erfahrungsaustausch als Teil ihrer Dienstaufgaben zu betrachten sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vorgenommenen Änderungen wurden von der Landeskonferenz niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter hinterfragt und kritisiert. Im Sinne einer zeitgerechten Fortentwicklung der Norm wird an den Änderungen festgehalten.

Zu Nummer 41 (§ 43):

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird den Realitäten in kollegialen Dekanaten Rechnung getragen, indem die mögliche Freistellung der Dekanin oder des Dekans von anderen Dienstaufgaben auf die Mitglieder des Dekanats verteilt werden kann. Durch die Begrenzung in Satz 6 Halbsatz 2 wird ausgeschlossen, dass die Freistellungen insgesamt höher festgesetzt werden als auf den Umfang der Dienstpflichten einer Person.

Zu Absatz 4 Satz 3 ist klarzustellen, dass das passive Wahlrecht hier an der Personalkategorie „Professorinnen und Professoren“ anknüpft. Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, dass andere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, auch wenn sie akademische Professorentitel führen, nicht wählbar sind.

Wie auch bei den Präsidien wird die Abwahlmöglichkeit für die Dekanatsmitglieder gestrichen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Landeshochschulkonferenz, noch weitergehende Freistellungsmöglichkeiten für kollegiale Dekanate zu schaffen, wird nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 42 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Die Genehmigungspflicht für Ordnungen der Fakultäten entspricht den Gepflogenheiten und ist auch zur Gewährleistung der Rechtssicherheit als sachgerecht zu bewerten.

Zu Nummer 43 (§ 45):

Zu Buchstabe a:

Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 2 wird beim gesamten Präsidium angesiedelt, weil die zu treffende Entscheidung nicht nur die Lehre, sondern auch die Belange anderer Ressorts berührt.

Im Übrigen muss es nicht zwingend vorgeschrieben werden, dass Studiendekaninnen und Studiendekane den Vorsitz in fakultätsübergreifenden Studienkommissionen führen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Regelung wird für den Erfolg eines Antrags auf Abwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Studienkommission vorgegeben.

Nach allgemein vertretener Auffassung sollten regelmäßig Professorinnen und Professoren als Studiendekaninnen und Studiendekane fungieren. Das wird mit der Änderung sichergestellt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag der Landeshochschulkonferenz, zu ermöglichen, dass auch Mitglieder der Mitarbeitergruppe zu Studiendekaninnen und Studiendekanen gewählt werden können, wird nicht aufgegriffen. Studiendekaninnen und Studiendekane haben Aufgaben von erheblicher Tragweite und mit Konfliktpotential wahrzunehmen. Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber benötigen dafür einen hohen Status, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können. Deshalb und wegen der Bedeutung der Lehre und des Studiums in den Fakultäten ist dies als eine originäre Aufgabe der Mitglieder der Hochschullehrergruppe zu betrachten.

Zu Nummer 44 (§ 46):

Die Streichung der Vorschrift korrespondiert mit dem Einfügen der §§ 63 a bis 63 h, in denen der bisherige § 46 und die Regelungen der Humanmedizinverordnung zusammengefasst sind.

Zu Nummer 45 (§ 47):

Die Streichung in Satz 2 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Festsetzung von Zulassungszahlen künftig umfassend durch das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz und die einschlägige Verordnung geregelt wird.

Zu Nummer 46 (§ 48):

Zu Buchstabe a:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Fachministerium das Berufungsrecht auch für die unmittelbar staatlich getragenen Hochschulen nach dem Vorbild der Regelungen für die Stiftungshochschulen den Hochschulen übertragen kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Fachministerium faktisch nur in Ausnahmefällen von den Berufungsvorschlägen abweicht. Mit der Möglichkeit der Delegation wird ein weiterer Schritt zur Hochschulautonomie angelegt. Die Hochschulen, die befugt sind, Professorinnen und Professoren im eigenen Namen zu berufen, müssen verpflichtet werden, die länderübergreifenden Vereinbarungen einzuhalten (insbesondere KMK-Vereinbarungen).

Die Delegation soll nur befristet für drei Jahre möglich sein. Um die Verlängerung der Delegation zu erwirken, wird die Hochschule die Berufungspraxis darlegen müssen. Diese Option wird als zielführender betrachtet als eine unbefristete Delegation, die ggf. bei Vorliegen hinreichender Gründe widerrufen werden könnte.

Wichtig ist dem gegenüber, dass die Freigabe der Stelle zur Ausschreibung und Nachbesetzung beim Fachministerium bleibt, weil damit die wesentlichen Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Hochschule getroffen werden.

Zu Buchstabe b:

Angleichung an die Entwicklung des Disziplinarrechts.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Kritik, dass mit der Delegation des Berufungsrechts nicht die Beteiligung des Hochschulrats vorgesehen werden sollte, wird nicht aufgegriffen. Die Regelung, die der für die Stiftungshochschulen geltenden Rechtslage nachgebildet ist, wird für sachgerecht gehalten.

Der Hochschullehrerbund kritisiert, dass die Präsidentin oder der Präsident Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren sein soll. An der bereits geltenden gesetzlichen Regelung wird festgehalten.

Zu Nummer 47 (§ 49):

Nach den mit § 49 gewonnenen Erfahrungen ist es erforderlich, die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren und damit insbesondere eine Vergleichbarkeit der Hochschulen zu erreichen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften soll klarstellen, dass das MWK in diesem Zusammenhang durch den Erlass grundsätzlicher Regelungen auf Kompatibilität und Transparenz hinwirken wird.

Zu Nummer 48 (§ 50):

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht nur aus dem Körperschaftsvermögen möglich sein sollte, kann nicht aufgegriffen werden. Die den Hochschulen vom Land zur Verfügung gestellten Mittel sind unmittelbar für die Wahrnehmung von ihrer primären Aufgaben bestimmt. Insofern ist es sachgerecht, dass das Land die Verwendung zur Gründung von Unternehmungen

oder zur Beteiligung an solchen genehmigen muss. Auch an der Zweckgebundenheit solcher unternehmerischen Tätigkeiten ist festzuhalten.

Zu Nummer 49 (§ 52):

Zu Absatz 1:

Die Aufgaben des Hochschulrats werden systematisch zusammengestellt.

Zu Absatz 2:

Die Zusammensetzung des Hochschulrats wird nach dem Vorbild des Stiftungsrats geändert, um seine demokratische Legitimation sicherzustellen. Fünf der sieben Mitglieder sind vom Fachministerium zu bestellen und können von diesem entlassen werden. Auch gegenüber der Körperschaft wird die Legitimation dieser fünf Mitglieder sichergestellt, indem sie nur im Einvernehmen zwischen Fachministerium und Senat der Hochschule bestellt werden können.

Je ein weiteres Mitglied ist vom Fachministerium und vom Senat bestellt und insoweit nur einseitig legitimiert. Insgesamt ist der Hochschulrat als Organ der Hochschule aber als hinreichend demokratisch legitimiert zu betrachten.

Zu Absatz 3:

Unter Bezugnahme auf die ausreichende persönliche Legitimation der Mitglieder des Hochschulrats ist eine Fachaufsicht nicht geboten und wäre auch nicht sachgerecht. Nach den Prinzipien der funktionalen Selbstverwaltung ist es grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn persönlich legitimierte Amtsträger einen Aufgabenbereich zur selbständigen und nicht der Fachaufsicht unterworfenen Erledigung übertragen bekommen. Maßgebend ist, dass über die Vorgaben des Gesetzgebers und die verschiedenen Legitimationsarten ein hinreichendes Legitimationsniveau erreicht wird.

Im Übrigen werden einzelne Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit wie beim Stiftungsrat in das Gesetz aufgenommen.

Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sollen nicht ständig an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen, sondern von diesem hinzugezogen werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Änderungen zum Hochschulrat werden insgesamt vom Deutschen Beamtenbund, vom Deutschen Hochschulverband und vom Hochschullehrerbund kritisiert, die darin eine nicht sachgerechte Beschränkung der akademischen Selbstverwaltung erkennen. An der Fortentwicklung des Hochschulrats zu einem gestaltenden und entscheidenden Organ wird dem hingegen festgehalten.

Auch die Einschränkung der Teilhaberechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung in Bezug auf die Anwesenheit bei Sitzungen des Hochschulrats wird für angezeigt erachtet.

Zu Nummer 50 (§ 53):

Zu Buchstabe b:

So lange die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege noch nicht in einen Landesbetrieb umgewandelt worden ist, ist es notwendig, für sie eine Ausnahme von § 49 NHG zu formulieren, wonach die Hochschulen als Landesbetriebe geführt werden müssen. Die Fachhochschule wird voraussichtlich noch einige Jahre kameralistisch geführt werden.

Zu Nummer 51 (§ 55):

Mit der Regelung zum Zusammenwirken von Stiftung und Hochschule wird eine Regelungslücke geschlossen. § 62 regelt bisher nur das Verhältnis der Stiftung zum Land. Mit dem Verweis auf § 51 wird klargestellt, dass die Rechtauf sicht der Stiftung gegenüber der Hochschule nach denselben Maßstäben zu führen ist wie die des Landes gegenüber Hochschulen in seiner unmittelbaren Trägerschaft.

Zu Nummer 52 (§ 55 a):

Mit § 55 a werden die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768), das damit aufgehoben werden kann, in das Niedersächsische Hochschulgesetz eingefügt, ohne das materielle Recht zu verändern.

Zu Nummer 53 (§ 56):

Zu Buchstabe a:

Das Grundstockvermögen wird genauer definiert als die Vermögensmasse, die durch Übereignung der Liegenschaften bei Stiftungsrichtung gebildet worden ist. Die Trennung von Grundstock- und sonstigem Stiftungsvermögen trägt dem Umstand Rechnung, dass für den aus Immobilien bestehenden Grundstock eine körperliche, für das sonstige Stiftungsvermögen aber eine wertmäßige Erhaltungspflicht besteht.

Hiervon zu unterscheiden sind Mittel und Sachen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuzurechnen sind und somit auch nicht der Erhaltungspflicht unterliegen. Diese sind nach Absatz 3 der Erfüllung des Stiftungszwecks gewidmet.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 wird nunmehr bestimmt, dass der körperliche Bestand des Grundstocks und der Wert des sonstigen Stiftungsvermögens erhalten bleiben müssen. Die Veräußerung von Grundstücken ist somit in jedem Fall nur mit Zustimmung des Fachministeriums zulässig.

Der bisherige Satz 4 wird nach den vorgenannten Änderungen als entbehrlich angesehen.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen zur Finanzhilfe werden aktualisiert und insbesondere auch sprachlich konkretisiert. Insbesondere wird der Rechtsanspruch auf Finanzhilfe dem Grunde nach ausdrücklich im Gesetz verankert.

Darüber hinaus enthält die Neuregelung einige Aussagen zur Aufgabenerfüllung und zu Berichtspflichten der Stiftungen, die nach den ersten Erfahrungen mit der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen für eine sachgerechte Zusammenarbeit erforderlich scheinen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Kritik, die beabsichtigte Regelungsdichte sei nach Etablierung der Stiftungen nicht erforderlich, wird nicht geteilt. Die Regelungen sollen eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Stiftungen und Land gewährleisten.

Zu Nummer 54 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung und Konkretisierung von § 57 Abs. 1, wonach die Stiftung dem MWK vor Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf eines Wirtschaftsplans vorlegen muss, ist erforderlich, damit das MWK seine Aufgaben im Rahmen der Aufstellung des Haushalts erfüllen kann.

Zu Buchstabe b:

Die bisher in Absatz 2 Satz 4 enthaltene Verordnungsermächtigung wird durch eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes ersetzt. Damit wird das betreffende Ziel erreicht und die bislang vorgesehene Rechtsverordnung entbehrlich.

In Bezug auf Aufbau und Inhalt des Wirtschaftsplans einschließlich Kontenrahmen, Bilanzierung sowie der Kosten- und Leistungsrechnungen wird darüber hinaus eine direkte gesetzliche Bestimmung getroffen.

Zu Buchstabe c:

Zur Gewährleistung des Zusammenwirkens der Stiftungen mit dem Land und um neben den Regeln der kaufmännischen Buchführung auch den Prinzipien der Kameralistik gerecht zu werden, müssen die notwendigen Verfahrensregelungen gesetzlich normiert werden.

Zu Nummer 56 (§ 58):

Die Hochschulen, die befugt sind, Professorinnen und Professoren im eigenen Namen zu berufen, sind verpflichtet, die länderübergreifenden Vereinbarungen einzuhalten (insbesondere KMK-Vereinbarungen).

Zu Nummer 57 (§ 59):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Aufnahme der §§ 63 a bis 63 h in das Gesetz.

Zu Nummer 58 (§ 60):

Zu Buchstabe a:

Die vom Senat bestimmten Mitglieder des Stiftungsrats sollen nicht selbst Senatsmitglieder sein müssen, um die Überlastung der betreffenden Personen mit administrativen Aufgaben zu vermeiden. Außerdem wird damit der Handlungsspielraum des Senats erweitert.

Zu Buchstabe b:

Zur Wahrnehmung der strategischen Aufgaben muss der Stiftungsrat frühzeitig in das Verfahren zum Abschluss von Zielvereinbarungen eingebunden werden. Das kann durch entsprechende Information durch das Präsidium geschehen oder - wie hier vorgesehen - durch Stellungnahme zu den Entwürfen der Zielvereinbarungen. Die Zuständigkeit zum Abschluss der Zielvereinbarungen bleibt aber beim Präsidium.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung an Sitzungen des Stiftungsrates vergleiche zu § 52.

Zu Nummer 59 (§ 60 a):

Die Regelung dient der Harmonisierung mit den Änderungen zur Beteiligung der Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten in Hochschul- und Stiftungsräten.

Vorbemerkung zu den Vorschriften des Fünften Kapitels über die humanmedizinischen Einrichtungen:

In das Niedersächsische Hochschulgesetz wurde 1998 eine Experimentierklausel aufgenommen, die das Fachministerium ermächtigte, Aufgaben und Organisation der humanmedizinischen Einrichtungen neu zu regeln. Von dieser Verordnungsermächtigung ist mit der Verordnung zur Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich Humanmedizin vom 16. Oktober 1998 Gebrauch gemacht worden. Mit der Verordnung wurden die Empfehlungen der KMK zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin vom 29. September 1995 in der Form umgesetzt, dass Niedersachsen das so genannte Integrationsmodell verfolgt, bei dem die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung in der Hochschule erhalten bleibt. Seit dem 1. April bzw. 1. Mai 1999 werden die Universitätsmedizin Göttingen und die Medizinische Hochschule von je einem dreiköpfigen Vorstand mit den Ressorts Forschung und Lehre, Krankenversorgung sowie Wirtschaftsführung und Administration geleitet.

Nach über fünfjährigem „Betrieb“ des Niedersächsischen Integrationsmodells kann vor allem vor dem Hintergrund der insgesamt sehr positiven Forschungsevaluation der Niedersächsischen Hochschulmedizin durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen aus dem Jahr 2004 festgestellt werden, dass sich das Integrationsmodell bewährt hat. Die humanmedizinischen Einrichtungen Niedersachsens haben eine Organisationsform erhalten, die es ihnen aufgrund der klaren Aufgaben- und Verantwortungsteilung der Leitungsstrukturen und aufgrund der engen organi-

satorischen Beziehungen zwischen Forschung, Lehre und Krankenversorgung ermöglicht, Spitzenleistungen in diesen Bereichen zu erbringen.

Von der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen wird immer wieder der Wunsch vorgetragen, die Regelungen über die Humanmedizin in das Niedersächsische Hochschulgesetz zu überführen, weil sich auch nach ihrer Einschätzung das Integrationsmodell bewährt habe. In der Erwartung, dass sich die beiden Hochschulkliniken auch zukünftig in den Bereichen Forschung, Lehre und Krankenversorgung erfolgreich behaupten und ihre Stärken weiter ausbauen, soll diesem Anliegen mit den nachfolgenden Regelungen Rechnung getragen werden. Grundlage für den Entwurf bildet § 46 des derzeit gültigen Niedersächsischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der seit dem 1. Januar 2005 gültigen Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Anregungen, die auf eine Änderung der geltenden Bestimmungen gerichtet waren, sind generell nicht aufgegriffen worden, weil hierfür derzeit kein Anlass gesehen wird. Die Regelungen der vorgenannten Verordnung, die sich in der Praxis bewährt haben, sollten lediglich in das Gesetz implementiert, nicht aber inhaltlich geändert werden.

Zu Nummer 62 (§§ 63 a bis 63 h):

Zu § 63 a:

In den Hochschulkliniken in Niedersachsen bestehen grundsätzlich medizinische Zentren, die in Abteilungen gegliedert sind (Absatz 1).

Absatz 2 beschreibt die Universitätsmedizin Göttingen und grenzt sie damit von der restlichen Universität ab.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 7.

Zu § 63 b:

Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen werden auch künftig von einem Vorstand geleitet, der aus drei Personen besteht. Abweichend von der bisher gültigen Regelung der HumanmedVO sieht der Entwurf eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Dauer der Bestellung der Vorstandsmitglieder vor. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.

Im Übrigen wird die Vorschrift mit der Regelung des bisherigen § 61 Abs. 4 ergänzt. Damit wird vermieden, dass die Bestimmungen zur Zuständigkeit des Vorstands als Stiftungs- und zugleich Hochschulorgan an verschiedenen Stellen im Gesetz verankert sind.

Zu § 63 c:

Die Medizinische Hochschule Hannover hat als Hochschule in Trägerschaft des Staates einen Hochschulrat. Die Regelungen sehen wie bei den Hochschulen allgemein die federführende Zuständigkeit des Hochschulrats bei der Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder vor. Der Senat wirkt hierbei mit, indem er Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss.

Da die Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover nur auf Zeit bestellt werden, ist es sachgerecht, ihnen eine anteilige Jahresgrundvergütung für die Dauer von sechs Monaten zu zahlen, wenn sie nach Absatz 5 entlassen werden.

Zu § 63 d:

Die Regelungen berücksichtigen die Besonderheiten des Bestellungs- und Entlassungsverfahrens, die sich daraus ergeben, dass die Universitätsmedizin Göttingen, obwohl sie zu der von einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts getragenen Universität Göttingen gehört, in vielen Sachbereichen eigenverantwortlich tätig wird. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Ausschusses Humanmedizin und des Fakultätsrats der medizinischen Fakultät in Anlehnung an die für Präsi-

umsmitglieder geltenden Normen recht- und zweckmäßig geregelt wird. Weil die Universitätsmedizin einen Teil der Universität umfasst, ist auch die Präsidentin oder der Präsident der Universität ist das Verfahren einzubeziehen.

Mit Satz 2 wird eine Angleichung an die für die Medizinische Hochschule Hannover geltenden Regelungen vollzogen.

Da die auch die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen nur auf Zeit bestellt werden, ist es sachgerecht, ihnen eine anteilige Jahresgrundvergütung für die Dauer von sechs Monaten zu zahlen, wenn sie vom Ausschuss Universitätsmedizin nach Absatz 4 entlassen werden.

Zu § 63 e:

Absatz 1 legt fest, dass die Vorstände für alle Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes geregelt ist. Absatz 2 zählt einen Katalog von Aufgaben auf, die immer vom gesamten Vorstand gemeinsam zu entscheiden sind. Daneben haben die drei Vorstandsmitglieder eigene Ressortzuständigkeiten (Forschung und Lehre/Krankenversorgung/kaufmännisch-administrativer Bereich) nach den Absätzen 4 bis 6.

Zu § 63 f:

Absatz 1 sieht vor, dass Beschlüsse im Vorstand grundsätzlich einstimmig zu fassen sind. Nur wenn in einer für mindestens zwei Ressorts wesentlichen Angelegenheit eine Einigung nicht zustande kommt, so hat die Sprecherin oder der Sprecher eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Die abschließende Entscheidung über Vorschläge der Körperschaft für die Berufung von Professorinnen und Professoren kann nicht gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre zustande kommen.

Zu § 63 g:

Die Klinikkonferenz als Beratungsgremium und die Krankenhausbetriebsleitung als operatives Organ haben sich für das Ressort Krankenversorgung bewährt und werden beibehalten.

Im Rahmen der Beratungen der Klinikkonferenz wird ihren einzelnen Mitgliedern ein Auskunftsrecht eingeräumt. Außerdem können sie verlangen, dass ein von ihnen gestellter Antrag in der Klinikkonferenz inhaltlich beraten wird. Hiermit wird den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen, dass es erforderlich ist, die Zuständigkeit der Klinikkonferenz und die Rechte der einzelnen Mitglieder gegenüber dem Gremium, aber auch gegenüber dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 klar zu definieren.

Zu § 63 h:

Die Vorschrift berücksichtigt die Besonderheiten, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die Universitätsmedizin Göttingen eine weitgehende Selbständigkeit genießt. Dies macht es notwendig, einerseits Regelungen für Bereiche zu treffen, die beide „Teile“ der Universität betreffen, andererseits aber auch Regelungen zu treffen über Zuständigkeiten, die im Interesse einer einheitlichen Hochschule bei der Präsidentin oder dem Präsidenten verbleiben. Zu dem letztgenannten Bereich zählen insbesondere die dienstrechtlichen Befugnisse nach Absatz 2.

Bei den Berufungsverfahren der Universitätsmedizin Göttingen hat sich die Beteiligung der beiden operativen Stiftungsorgane Vorstand und Präsidium bewährt. Absatz 3 präzisiert das Verfahren, wenn Vorstand und Präsidium innerhalb der Stiftung kein Einvernehmen erzielen können.

Zu Nummer 63 (§ 64):

Zu Absatz 1:

Mit der Änderung des Absatzes wird der Verweis auf das Hochschulrahmengesetz aufgelöst, ohne das materielle Recht zu berühren.

Weil für neue Studiengänge nicht zwingend von der Anwendbarkeit des § 6 ausgegangen werden kann, wonach neue Studiengänge staatlicher Hochschulen zu akkreditieren sind, und weil der Abschluss von Zielvereinbarungen mit nichtstaatlichen Hochschulen nicht in Betracht kommt, wird

Satz 3 eingefügt. Hiermit wird klargestellt, dass auch die Ausweitung des Studienangebots eine staatliche Anerkennung voraussetzt.

Bei Minderung des Studienangebots kann eine Verletzung der nach § 64 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Bedingungen eintreten, die zur Folge haben kann, dass das Fachministerium die Anerkennung der Hochschule widerrufen kann. Sofern das Fachministerium nicht aufgrund eigener Erkenntnisse tätig wird, dürften die betreffenden Evaluationsberichte die erforderlichen Aussagen enthalten.

In Bezug auf die Errichtung neuer und wesentliche Änderungen bestehender Studiengänge soll eine Rechtslage wie für die staatlichen Hochschulen geschaffen werden.

Zu Absatz 2:

Um für Niederlassungen von Hochschulen aus anderen EU-Staaten keine geringeren Voraussetzungen zu schaffen als für nichtstaatliche Hochschulen in Deutschland, ist der Absatz neu zu fassen. Da sich die Bologna-Signaturstaaten zur Qualitätssicherung, nicht aber zur Akkreditierung nach deutschem Muster verpflichtet haben, ist auf die jeweiligen Vorgaben des Herkunftsstaates abzustellen. Die Sechs-Monats-Frist soll das Fachministerium in die Lage versetzen, rechtzeitig die notwendigen Erkenntnisse zu sammeln und gegenüber der Einrichtung vor Aufnahme des Studienbetriebs tätig zu werden.

Zu Absatz 3:

Im Interesse der Qualitätssicherung kann auf eine Regelung, wonach akademische Grade nur von Bildungseinrichtungen vergeben werden dürfen, die die nationalen Qualitätsstandards erfüllen, nicht verzichtet werden. Damit soll insbesondere der mit Franchise-Verträgen verbundenen Möglichkeit, die in Niedersachsen geltenden Qualitätsanforderungen zu umgehen, entgegengewirkt werden. Die Beweislast für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wird dem Franchisenehmer zugewiesen.

Mit der vorgesehenen Regelung wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen, wonach Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit zulässig sind, wenn die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit dabei beachtet werden. Insoweit ist eine strengere Behandlung von Franchisenehmern sachgerecht, weil diese in deutlich geringerem Maße rechtlich und wirtschaftlich mit den Franchisegebern verbunden sind als dies bei Niederlassungen ausländischer Hochschulen mit ihrer „Mutterhochschule“ der Fall ist.

Im Übrigen sollte auch hier die Sechs-Monats-Frist wie in Absatz 2 gelten, um ein geordnetes Anzeige- und Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

Zu Nummer 64 (§ 65):

Zu Buchstabe a:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Widerrufsgründe nach dieser Norm neben die allgemeinen Widerrufstatbestände nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes treten und diese nicht etwa ausschließen.

Zu Buchstabe b:

Die Aufnahme einer Ermächtigung zum Untersagen nicht genehmigter oder nicht mehr genehmigungsfähiger Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen schließt eine Regelungslücke. Bislang ist fraglich, ob eine solche Ermächtigung aus der Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung hergeleitet werden kann.

Zu Nummer 66 (§ 67):

Mit der Neufassung des Absatzes 2 und der Streichung der Absätze 3 und 4 wird den Realitäten des Landeshaushalts Rechnung getragen. Die Finanzhilfe bemisst sich damit nicht mehr nach den gesetzlichen Parametern, sondern wird nach Maßgabe des Haushalts festgelegt.

Zu Nummer 67 (§ 68):

Zu Buchstabe b:

Die Wiederaufnahme der Ermächtigung zum Erlass der Zuständigkeitsverordnung soll den mittlerweile eingetretenen Zustand, dass die bestehende Verordnung versteinert ist, heilen. Eine solche Verordnung wird auch auf Dauer für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe c:

Die Bereitstellung von Mensa-Leistungen an Ganztagschüler und Studierende an Berufsakademien kann eine sinnvolle und im Interesse beider Seiten liegende Maßnahme sein, sofern die Kapazitäten der Mensa dafür ausreichen. Das Gesetz soll diese Option nennen, um rechtlichen Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Der Genehmigungsvorbehalt in Satz 5 ist in diesem Zusammenhang als überholt zu betrachten und wird gestrichen.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Anpassung an Änderungen der zitierten Paragraphen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Landesastenkonzferenz lehnt insbesondere die Änderung zu Absatz 1 ab. An den Regelungen, insbesondere in Bezug auf die TU Clausthal, wird im Interesse der Verbesserung der Betreuung der Studierenden an einem Hochschulstandort mit überschaubarer Größe aus fiskalischen Gründen festgehalten.

Zu Nummer 68 (§ 70):

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird unter Berücksichtigung der Realitäten des Landeshaushalts das bisherige System der Bemessung der Finanzhilfe aufgegeben. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Studentenwerke liegt somit in der Hand des Fachministeriums, das hierfür außerhalb einer gesetzlichen Beauftragung transparente Parameter entwickelt und fort schreibt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Studentenwerke und die Landesastenkonzferenz plädieren dafür, die Bemessungsparameter für die Finanzhilfe weiterhin gesetzlich zu regeln. Dem wird nicht gefolgt, weil auch in den vergangenen Haushaltsjahren der Vollzug dieser Vorschrift durch Haushaltsbegleitgesetz ausgesetzt war. Die Neuregelung trägt insoweit den tatsächlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Landeshaushalts Rechnung.

Zu Nummer 69 (§ 71):

Die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten waren im Hinblick auf die Änderungen des § 64 zu ergänzen.

Zu Nummer 70 (§ 72):

Die mittlerweile überholten Übergangsregelungen, die mit der Neufassung des Gesetzes im Jahre 2002 verbunden waren, werden gestrichen.

Zu Buchstabe g:

Das Aufschieben der Wirkung von § 27 Abs. 2 Satz 4 ist erforderlich, damit die Hochschulen die Auflagen des Hochschuloptimierungskonzepts wie geplant erfüllen können.

Weitergehende Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich, weil für die Betroffenen nach wie vor die Antragsaltersgrenze (65. Lebensjahr) nach § 57 NBG gilt. Darüber hinaus führt eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ab Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 14 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG nicht zu versorgungsrechtlichen Nachteilen.

Weitergehende individuelle Möglichkeiten bestimmen sich nach § 52 NBG, sodass es hierzu keiner hochschulrechtlichen Regelung bedarf.

Für neu einzustellende Präsidiumsmitglieder, die zuvor mittelbare oder unmittelbare Landesbeamte waren, wird im Gesetz eine Beurlaubungsregelung wieder eingeführt. Die Übergangsvorschrift stellt die Beamtinnen und Beamten, die seit dem Wintersemester 2002/03 in ein Hochschulleitungsamt berufen worden sind und dabei ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Niedersachsen aufgegeben haben, mit den neu Einstellenden gleich.

Der Geltungsbereich der Vorschrift erfasst alle unmittelbaren Landesbeamten sowie Beamtinnen und Beamte der hochschultragenden Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes betreffen zwei Verfahrensvorschriften und sollen die derzeit vorgeschriebene, aber unpraktikable Vorgehensweise in den Hochschulen beseitigen.

Die Vertretung des Präsidiums und des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen durch nicht dem Leitungsgremium angehörende Personen ist aus arbeitsökonomischen Gründen notwendig.

Die Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle in Stiftungshochschulen auf Dienststellenseite durch den Stiftungsrat ist unpraktikabel, weil der Stiftungsrat zu selten tagt und ggf. kurzfristig notwendig werdende Nachbestellungen von Mitgliedern für einzelne Sitzungen der Einigungsstelle nicht möglich sind. Künftig sollen deshalb die Mitglieder der Dienststelle vom Präsidium oder dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag, die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats auf die Stiftungshochschulen auszuweiten, kann nicht aufgegriffen werden. Die Stiftungen sind eigene Dienstherrn und daher sollte Regelungen unterlassen werden, die deren Autonomie in Frage stellen.

Auch die Vorschläge zur Ausweitung der Zuständigkeiten der Personalvertretungen und zur Beibehaltung der Bildung der Einigungsstelle durch den Stiftungsrat werden nicht aufgegriffen.

Zu Artikel 3:

Aufgrund gewonnener Erfahrungen wird die Genehmigungspflicht für Zulassungsordnungen wieder in das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz aufgenommen.

Zu Artikel 4:

Nach der genannten Vorschrift ist das Fachministerium noch zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschulausbildung außerhalb der EU zwecks Eintragung in die Architektenliste zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“. Im Zuge der in vielen Bereichen bereits verwirklichten Aufgabenreduzierungen in den Ministerien (Bestandteil der Verwaltungsreform) soll diese Zuständigkeit auf die zuständige Architektenkammer übertragen werden, da diese die fragliche Gleichwertigkeit selbständig unter Einblick in die Internet-Datenbank ANA-BIN oder Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK feststellen kann.

Zu Artikel 5:

Für die Hochschulräte sind Übergangsvorschriften erforderlich, weil nicht beabsichtigt ist, ihre Amtszeit mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu beenden. Es bietet sich an, die Geltung der neu gefassten Vorschriften nicht aufzuschieben, sondern die Hochschulräte für die Übergangszeit im Amt zu lassen und die neuen Regelungen erst im Fall der Neubestellung der Hochschulratsmitglieder anzuwenden.